

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 80 / 2019

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 01.04.2019

Inhalt Heft 80/2019

Organisation und Verfassung der Hochschule	Seite
SATZUNG der GRADUIERTENAKADEMIE der Hochschule Anhalt vom 20.03.2019	6
HAUSORDNUNG der Hochschule Anhalt vom 24.10.2018	11
GESCHÄFTSORDNUNG für den SENAT vom 20.02.2019	14
LEITFADEN für das Vorgehen bei der Anmeldung von ARBEITNEHMERERFINDUNGEN vom 17.01.2019	17
BEITRAGSORDNUNG für das STUDENTENWERK HALLE - Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.12.2018	27
ORDNUNG zur elektronischen Durchführung von WAHLEN DURCH STUDIERENDE der Hochschule Anhalt vom 27.02.2019	31
ENTGELTORDNUNG des HOCHSCHULSPORTS an der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019	38
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
SATZUNG zur Durchführung des FESTSTELLUNGSVERFAHRENS für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-Satzung) zum Studienjahr 2019/2020 vom 23. Januar 2019	43
SATZUNG zur Schließung von Studiengängen vom 01.04.2019 - Zertifikatsstudium FACILITY MANAGEMENT (ZFM)	55
DRITTE SATZUNG zur Außerkraftsetzung von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studien- und Prüfungsordnungen vom 15. März 2019	56
VIERTE SATZUNG zur Außerkraftsetzung von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studien- und Prüfungsordnungen vom 15. März 2019	58
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den berufsbegleitenden Studiengang NATURHEILKUNDE (FNK) vom 04.12.2018 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)	60

SATZUNG	66
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (BWL) , INTERNATIONAL BUSINESS (IBS) , IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI) und WIRTSCHAFTSRECHT (WR) vom 09.01.2019	
SATZUNG	75
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für die Master-Studiengänge BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG (MBU) , HUMAN RESOURCE MANAGEMENT (MHR) , LOGISTIK UND LUFTVERKEHRSMANAGEMENT (MLM) und ONLINE-KOMMUNIKATION (MOK) vom 09.01.2019	
SATZUNG	79
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den kooperativen Studiengang DESIGN RESEARCH (MCD) vom 06.02.2019	
SATZUNG	85
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06.02.2019	
SATZUNG	86
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN der Masterstudiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06.02.2019	
SATZUNG	88
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge BIOTECHNOLOGIE (BT) , LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT) , PHARMATECHNIK (PT) und VERFAHRENSTECHNIK (VT) vom 24.10.2018	
SATZUNG	89
zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge BIOTECHNOLOGIE (MBT) , LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT) und PHARMATECHNIK (MPT) vom 24.10.2018	
SATZUNG	90
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium Interdisziplinäres WUNDMANAGEMENT vom 27.03.2019	
BERICHTIGUNG	91
der Satzung zur Änderung der Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 07.11.2018	
BERICHTIGUNG	93
von Prüfungs- und Studienordnungen bzw. Studien- und Prüfungsordnungen vom 15.03.2019	
NEUFASSUNG	94
der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang FACHÜBERSETZEN – SOFTWARE UND MEDIEN (FSM) vom 27.02.2019	

NEUFASSUNG**101**

der **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ANGEWANDTE INFORMATIK – DIGITALE MEDIEN UND SPIELENTWICKLUNG (IMS)** vom 27.02.2019

NEUFASSUNG**108**

der **STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **SOFTWARELOKALISIERUNG (MSL)** vom 27.02.2019

Hochschule Anhalt

SATZUNG

der

GRADUIERTENAKADEMIE

der Hochschule Anhalt

vom 20.03.2019

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung und Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionen
- § 8 In- Kraft-Treten

Anlage: Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Die Graduiertenakademie ist Teil des Weiterbildungszentrums Anhalt (WZA) der Hochschule Anhalt. Das Qualifizierungsprogramm und die weiteren Angebote der Graduiertenakademie stehen allen Mitgliedern (siehe § 5) kostenlos zur Verfügung. Die Wahrnehmung der Angebote ist freiwillig.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Primäres Ziel der Graduiertenakademie ist die Qualitätssicherung und -steigerung der Promotionsbedingungen an der Hochschule Anhalt.
- (2) Sekundäres Ziel ist die Steigerung der Attraktivität der Hochschule Anhalt sowohl für Wissenschaftler¹ als auch für Kooperationspartner.
- (3) Tertiäres Ziel ist der Einsatz für transparente und planbare Rahmenbedingungen während der Promotion. Dazu zählen ein diskriminierungsfreier Zugang zur Promotion aller Hochschulabsolventen sowie geregelte Beschäftigungsbedingungen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Graduiertenakademie unterstützt strukturell und inhaltlich das Promotionsprojekt durch überfachliche Qualifikationskurse (Workshops).
- (2) Sie baut ein interdisziplinäres Netzwerk auf, das den Nährboden zur wissenschaftlichen und beruflichen Zusammenarbeit bereitet.
- (3) Sie berät persönlich in allen Phasen der Promotion.
- (4) Die Graduiertenakademie führt eine Liste der laufenden und abgeschlossenen Promotionsprojekte.
- (5) Des Weiteren hat die Graduiertenakademie regelmäßig ihre Arbeit zu evaluieren. Die Ergebnisse werden innerhalb der Hochschule ausgewertet.
- (6) Die Graduiertenakademie stellt sicher, dass die Nachwuchswissenschaftler eine Plattform zur Präsentation ihrer Forschungsarbeiten erhalten.

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 4

Leitung und Struktur der Graduiertenakademie

- (1) Die Leitung der Graduiertenakademie erfolgt durch den Leiter des Weiterbildungszentrums Anhalt der Hochschule Anhalt. Der Leiter ist Vorgesetzter der der Graduiertenakademie zugeordneten Mitarbeiter.
- (2) Der Koordinator der Graduiertenakademie leitet die laufenden Geschäfte. Insbesondere ist er für die Erfüllung der Aufgaben aus §3 zuständig.
- (3) Für die aktive Mitgestaltung der Graduiertenakademie hat jeder Fachbereich einen Doktorandensprecher. Die Fachbereiche entscheiden eigenständig, in welcher Form sie den Doktorandensprecher wählen oder bestimmen. Die Doktorandensprecher stimmen zusammen mit dem Koordinator die Angebote der Graduiertenakademie ab. Dazu treffen sich die Doktorandensprecher einmal pro Semester – bei Bedarf auch öfter – mit dem Koordinator. Für die optimale Planung des Angebots stimmen sich die Doktorandensprecher innerhalb ihres Fachbereichs mit den jeweiligen Doktoranden und Betreuern ab. Ferner hat der Doktorandensprecher die Aufgabe, der Fachbereichsleitung die Anliegen seiner Doktoranden nahe zu bringen. Aus der Reihe der Doktorandensprecher kann ein zentraler Doktorandenvertreter gewählt werden, der alle Doktoranden der Hochschule vertritt.
- (4) Die wissenschaftlichen Betreuer von Promotionsprojekten werden von dem Koordinator über die Aktivitäten der Graduiertenakademie informiert. Die Graduiertenakademie steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Alle Doktoranden, die das Qualifizierungsprogramm der Graduiertenakademie nutzen wollen, müssen sich hierfür als Mitglied registrieren.
- (2) Der Antrag auf Registrierung ist an den Koordinator der Graduiertenakademie zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Koordinator in Abstimmung mit dem Leiter der Forschungskommission der Hochschule Anhalt.
- (3) Gäste können auf Antrag als assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie aufgenommen werden, z. B. Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftler/innen an Einrichtungen der Hochschule Anhalt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet durch Ausscheiden aus der Hochschule Anhalt, nach Abschluss oder Abbruch des Promotionsvorhabens oder bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenakademie deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote kostenlos und freiwillig zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Graduiertenakademie verpflichten sich,
 - den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ zu folgen und
 - die Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt vom 10.10.2018 (siehe Anlage) zu beachten.
- (3) Die Mitglieder der Graduiertenakademie sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorendressen „Hochschule Anhalt“ (mit-)anzugeben und diese der Bibliothek der Hochschule Anhalt zu melden.

§ 7

Chancengleichheit und familienfreundliche Promotionen

Die Graduiertenakademie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere. Grundlage hierfür ist das Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen vom 24.07.2018. Die Graduiertenakademie berät und unterstützt die Doktoranden/innen bei der Suche nach individuellen Lösungen in Bezug auf Familie, Studium, Beruf und Pflege von Angehörigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.03.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.03.2019.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

ANLAGE

Leitlinien zur Qualitätssicherung und -steigerung für Promotionsprojekte an der Hochschule Anhalt vom 10.10.2018

1. Qualitätsstandards

Diese Qualitätsstandards dienen der Qualitätssicherung und -steigerung der wissenschaftlichen Arbeit von Promovierenden. Sie sollten von allen Doktoranden² und Betreuern der HS Anhalt eingehalten werden.

1. Prüfung durch Betreuer: Ein Professor, der die Betreuung von Promotionsprojekten übernehmen möchte, prüft im Voraus, ob das Promotionsthema für eine Dissertation geeignet ist, ob der zukünftige Doktorand über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und ob die für die Durchführung erforderlichen Ressourcen und Einrichtungen im Rahmen von Drittmitteln, Fachbereichsmitteln oder sonstigen Mitteln vorhanden sind.
2. Grundsatz der guten wissenschaftlichen Praxis: Neben der fachlichen Betreuung weist der Betreuer den Doktoranden in die gute wissenschaftliche Praxis entsprechend der REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT VOM 23.02.2008 ein. Alle Doktoranden sind zur Einhaltung dieser Grundprinzipien verpflichtet. Sie sind wichtig für die Prävention und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Für die Doktoranden der HS Anhalt bedeutet dies insbesondere
 - a. nach dem Stand der Wissenschaft zu arbeiten,
 - b. Resultate inkl. Rohdaten zu dokumentieren,
 - c. die eigenen Ergebnisse selbst anzuzweifeln,
 - d. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - e. den offenen Diskurs zu suchen, und
 - f. ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen einzuhalten.
3. Regelmäßiger und strukturierter Austausch: Der regelmäßige und strukturierte Austausch zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden sollte (bspw. durch eine Betreuungsvereinbarung) sichergestellt werden.
4. Zeitlicher Horizont: Promotionsprojekte sollten i.d.R. innerhalb von 4-6 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.
5. Gleichstellung: Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wird während der Promotionsphase besonders unterstützt. Grundlage hierfür ist das KONZEPT FÜR CHANCENGLEICHE UND FAMILIENFREUNDLICHE ARBEITS- UND STUDIENBEDINGUNGEN VOM 24.07.2018.
6. Angebote der Graduiertenakademie: Die Graduiertenakademie bietet Workshops, Vernetzungsmöglichkeiten und Beratung an. Ferner stellt sie sicher, dass die Nachwuchswissenschaftler eine Plattform zur Präsentation ihrer Forschungsarbeiten haben.
7. Hochschulbibliografie: Die Betreuer fördern die Veröffentlichung von Ergebnissen aus laufenden Promotionsprojekten. Die bibliografischen Daten aller an der HS Anhalt verfassten Papers und Dissertationschriften sollen der Bibliothek gemeldet werden. Diese verzeichnet die Arbeiten in der Hochschulbibliografie.

2. Promovierendenleitfaden

1. Zu Beginn der Promotion: Am Anfang sollten die technischen und formalen Voraussetzungen zum Arbeiten geschaffen werden: a. Zugang zu PC, Internet, Telefon und Post, b. Einweisung in die Labore bzw. Werkstätten, c. Registrierung für die Graduiertenakademie und d. Meldung beim Doktorandensprecher des Fachbereichs.
2. Im ersten Jahr der Promotion:
 - a. Exposé: Nach einem halben Jahr sollte ein konkretisiertes Exposé vorliegen, das die geplanten Forschungsaufgaben beschreibt. Dieses sollte mit den Betreuern der HS Anhalt sowie dem Betreuer der kooperierenden Hochschule abgestimmt werden.
 - b. Betreuungsvereinbarung: Es wird empfohlen eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Sie dient der Verständigung zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer über die Art und Weise der Betreuung. Grundlage einer solchen Vereinbarung kann das Exposé sein, dessen Zeitplan kontinuierlich fortgeschrieben werden sollte. Bei der Ausgestaltung kann sich am beigefügten Muster (Abschnitt 3) orientiert werden; die konkreten Festlegungen können im gegenseitigen Einverständnis flexibel und auf die spezifischen Bedingungen zugeschnitten werden.
 - c. Kooperierende Hochschule mit Promotionsrecht: Eine kooperierende Hochschule mit Promotionsrecht, an der die Promotion in Kooperation mit der HS Anhalt durchgeführt wird, ist zwingend erforderlich. Daher muss geklärt werden, an welcher Einrichtung die Promotion angestrebt werden soll und wer der dortige Betreuer ist. Hierbei leistet i.d.R. der Betreuer der HS Anhalt Hilfestellung. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion beim Promotionsausschuss an der entsprechenden Fakultät der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht sollte innerhalb des ersten halben Jahres nach Beginn der Promotion gestellt werden.
 - d. Graduiertenakademie: Alle Doktoranden können an den Workshops und Netzwerktreffen der Graduiertenakademie teilnehmen.

²Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

3. Im zweiten Jahr der Promotion:
 - a. Dokumentation des Fortschritts: Nach ca. einem Jahr sollte ein Gespräch zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer stattfinden, in dem der erzielte Fortschritt besprochen und etwaige Anpassungen der Fragestellung und des Zeitplans diskutiert werden.
 - b. Veröffentlichungen: Nach ca. einem Jahr sollte bereits an einer Veröffentlichung gearbeitet werden.
 - c. Ggf. Auslandsaufenthalt planen: Aufenthalte an einer ausländischen Hochschule sind gerade in der Promotionsphase sinnvoll; sie ermöglichen wertvolle Erfahrungen im internationalen Forschungsumfeld. Der Betreuer sollte in Zusammenarbeit mit dem International Office dem Doktoranden bei der Planung und Finanzierung beratend zur Seite stehen.
4. Ab dem dritten Jahr der Promotion:
 - d. Dokumentation des Fortschritts: Nach ca. drei Jahren sollten der Betreuer an der HS Anhalt sowie der Betreuer an der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht einen Statusbericht erhalten, in dem der aktuelle Stand der Arbeit sowie eine Projektion für den geplanten Abschluss aufgezeichnet werden.
 - e. Veröffentlichungen: Nach ca. drei Jahren sollte mindestens eine Kurzveröffentlichung erschienen sein. Vor Einreichung der Dissertation sollte eine Mindestzahl an Veröffentlichungen zum Thema der Dissertation erschienen oder zum Druck angenommen sein. Die Mindestzahl ist vom Themengebiet abhängig und sollte von den Betreuern vorgeschlagen werden.
5. Nach dem Abschluss der Promotion:
 - a. Meldung der Dissertation: Für die Dokumentation der an der HS Anhalt angefertigten Dissertationen, soll die Doktorarbeit der Graduiertenakademie gemeldet werden.
 - b. Führen des Doktorgrades: Nach erfolgreich bestandener Verteidigung darf der Doktorgrad erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde geführt werden.

3. Muster Betreuungsvereinbarung

1. Beteiligte und Promotionsprojekt: Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:
 - a. Doktorand:
 - b.

Betreuer an der HS Anhalt:
 - c.

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

2. Infrastruktur und Arbeitsbedingungen:
 - a. Der Betreuer bemüht sich, dem Doktoranden an der folgenden Einrichtung die folgende Infrastruktur und folgende Arbeitsbedingungen zur Verfügung zu stellen:
 - i.

Zugang zu Laboren, welche die für das Dissertationsvorhaben nötige Ausstattung enthalten,
 - ii.

Zugang zu Ausstattung und Verbrauchsmaterialien, die für das Dissertationsvorhaben nötig sind,
 - iii.

Zugang zu PC, Internet, Telefon und Post sowie die übliche Unterstützung der Verwaltung.
3. Rechte und Pflichten des Doktoranden und des Betreuers:
 - a. Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der REGELN FÜR DIE SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT VOM 23.02.2008 einzuhalten.
4. Rechte und Pflichten des Doktoranden:
 - a. Der Doktorand versichert, unmittelbar und spätestens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der entsprechenden Einrichtung mit Promotionsrecht zu stellen, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.
 - b. Er arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
 - c. Er verpflichtet sich, den Betreuer regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von _____ Wochen/Monaten vereinbart.
 - d. Nach jeweils einem Jahr fasst der Doktorand einen Kurzbericht für den Betreuer. Der Betreuer fasst eine Stellungnahme. Dies bildet die Grundlage eines gemeinsamen Gesprächs. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von allen Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplanes führen.
 - e. Er kann an Workshops, Netzwerktreffen und am Beratungsangebote der Graduiertenakademie teilnehmen.

5. Rechte und Pflichten des Betreuers:

- a. Der Betreuer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden einen Zeit-, Arbeits- und Finanzierungsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- b. Er verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung.
- c. Er bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden.
- d. Er unterstützt den Doktoranden bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls notwendig.

6. Zusatzvereinbarung:

Köthen (Anhalt), den 20.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

HAUSORDNUNG

vom 24.10.2018

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Grundstücke und Anlagen der Hochschule Anhalt an den Standorten Bernburg, Dessau und Köthen.

§ 2

Hausrecht

(1) Der Präsident der Hochschule Anhalt übt das Hausrecht in den Hochschulgebäuden und auf dem Hochschulgelände an allen drei Standorten im Interesse der Gewährleistung reibungsloser Arbeitsabläufe sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit gemäß den Vorschriften des geltenden Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aus.

(2) Der Präsident kann das Hausrecht und dessen Ausübung delegieren. In seinem Namen und Auftrag nehmen das Hausrecht wahr: Standortsprecher, Leiterin der Verwaltung, Dekane und Leiter der zentralen Einrichtungen hinsichtlich der Räume, die ihnen zur Nutzung zugewiesen sind. Sie können sich in der Wahrnehmung des Hausrechts vertreten lassen. In Beschwerdefällen entscheidet der Präsident.

(3) Die jeweiligen Inhaber des Hausrechtes haben die Einhaltung der im Folgenden wiedergegebenen Regeln für die Benutzung von Gebäuden und Außenanlagen, für die ihnen das Hausrecht übertragen wurde, zu überwachen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

- Das Hausieren und unbefugte Anbieten von Waren aller Art ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt nicht gestattet.
- Werbepлакate sind nur nach Genehmigung durch die Technischen Leiter der Standorte an den hierfür vorgesehenen Anschlagflächen und Tafeln anzubringen.
- Das Anbringen und Auslegen von Flyern, Informationen und Hinweisen von Dritten ist mit den Dekanaten oder Struktureinheiten abzustimmen.
- Das Mitführen von Hunden in den Gebäuden der Hochschule Anhalt ist untersagt. Ausgenommen sind Wach- und Blindenhunde.
- Schäden an Gebäuden durch höhere Gewalt sowie Einbrüche und Diebstähle sind dem zuständigen Wachdienst unverzüglich anzuzeigen. Weiteres regelt die entsprechende Dienstanweisung.
- Der Verlust von Gebäude-, Labor- bzw. Dienstraumschlüsseln ist umgehend dem Technischen Leiter des jeweiligen Standortes zu melden. Schadenersatzforderungen werden geprüft.
- Das Übernachten in Dienst-, Lehr- und Forschungsräumen der Hochschule Anhalt ist nicht gestattet.

(4) Die Wachdienste der Hochschule Anhalt sind berechtigt, Personen, die den Betrieb stören, aus dem Hochschulbereich zu verweisen. Sie können insbesondere außerhalb der regulären Arbeitszeit einen hinreichenden Ausweis zur Feststellung der Person verlangen.

Falls der Betroffene nicht bereit ist, sich zur Person auszuweisen, sind die Wachdienste der Hochschule Anhalt berechtigt, ihm das Betreten der Einrichtung zu untersagen. Die konkrete Verfahrensweise regelt die Dienstanweisung des Wachschutzes.

(5) Anzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Hochschule Anhalt, ihre Mitglieder oder Angehörigen, können die Personen, die gemäß § 2 Abs. 3 das Hausrecht wahrnehmen, stellen. Der Präsident ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 3

Ordnung des Verkehrs

(1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, finden auf dem gesamten Hochschulgelände Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich. Das Befahren des Geländes sowie der hochschuleigenen Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Vor den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Anhalt dürfen Fahrzeuge nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Es ist verboten, Fahrzeuge vor bzw. an den Eingängen, Zufahrten, Toren und in den Durchgängen der Gebäude zu parken. Bei widerrechtlichem Parken werden die Fahrzeuge zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs und aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Halters abgeschleppt.

(3) In den Hochschulgebäuden, an Hauswänden und auf Gehwegen ist das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern und Mopeds nicht erlaubt.

(4) Bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Personen- und Lastenaufzüge sind die Benutzungshinweise zu beachten.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Gebäude der Hochschule Anhalt sind an allen Standorten von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ausgewählte Gebäude (siehe Anlage), die über studentische Arbeitsräume oder übergreifende Pools verfügen, können in der Vorlesungszeit bis max. 22.00 Uhr geöffnet bleiben.
- (3) Darüber hinaus gehende Regelungen, die die Nutzung von Pools und studentischen Arbeitsräumen betreffen, erfolgen über die Erstellung von studentischen Listen, die in der Verantwortung des Lehrenden liegen. Die Listen sind beim Wachdienst abzugeben und die Nutzungszeiten abzustimmen. Werden Schließberechtigungen erteilt, entfällt die Abgabe einer Liste und die angegebenen Nutzungszeiten für die einzelnen Räume (Anlage) sind bindend.
- (4) Die Festlegung der Schließzeiten zu den ausgewählten Gebäuden erfolgt in Abstimmung zwischen der Technischen Verwaltung, dem Fachbereich und dem Wachdienst.
- (5) Sonderregelungen, die in den Abs. 1 bis 4 nicht erfasst sind, kann der mit dem Hausrecht Beauftragte (Standortsprecher, Dekane, ...) davon unabhängig festlegen. Diese Veränderung ist in jedem Falle der Technischen Verwaltung anzuzeigen.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Zugang zu den Räumen ausschließlich über ausgegebene Schlüssel gewährleistet, wobei die Schlüsselinhaber explizit Verantwortung für eine persönliche Anwesenheit und damit Aufsicht zur Sicherung geöffneter Räume übernehmen.

§ 5 Ordnung in Gebäuden und Diensträumen

- (1) Die Anordnungen der Leiter der Struktureinheiten und der Technischen Leiter, die diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu beachten.
- In sämtlichen Räumen, Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.
 - Das Rauchen in allen Gebäuden der Hochschule Anhalt ist generell untersagt.
 - Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
 - Auf die Einhaltung allgemeiner energiesparender Maßnahmen ist zu achten.
 - Die Benutzer von Dienst- und Arbeitsräumen sind für das Absperren der Zimmer sowie Schließen der Fenster und Abschalten der elektrischen Geräte verantwortlich.
- (2) Für bestimmte Gebäude können Gebäudeverantwortliche im Einvernehmen mit der Leiterin der Verwaltung und der Dekane durch den Standortsprecher benannt werden. Die Aufgaben der Gebäudeverantwortlichen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.
- (3) Bei der Nutzung von Räumen der Hochschule Anhalt durch Dritte sind diese für die Ordnung zuständig, wobei die Leiterin der Verwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligem Standortsprecher die Genehmigung zur Nutzung erteilt.

§ 6 Haftung

- (1) Bei Schäden, die durch Einrichtungen bzw. Mitarbeiter der Hochschule Anhalt verursacht werden, haftet die Hochschule Anhalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nutzer der Einrichtungen der Hochschule Anhalt haften für alle durch sie verursachten Schäden in voller Höhe.
- (3) Fundsachen sind beim Wachdienst abzugeben und auch dort zu erfragen bzw. abzuholen.

§ 7 Nutzung der Räume für persönliche Anlässe

Die Nutzung von Diensträumen für Zusammenkünfte anlässlich von Geburtstagen und Jubiläen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den betreffenden Leiter der Struktureinheit. Alkoholische Getränke sind dabei auf das bei Empfängen übliche symbolische Maß zu begrenzen. Ansonsten ist der Genuss von Alkohol in den Diensträumen strikt untersagt.

§ 8 Notfälle

Bei Notfällen ist der Wachdienst an den Standorten zu benachrichtigen:

Bernburg - Telefon 03471/355-8002
Dessau - Telefon 0340/5197-8003
Köthen - Telefon 03496/67-8001

§ 9 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 24.08.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 75/2016 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums vom 13.12.2017 und 24.10.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 25.10.2018.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019.

Köthen, 25.10.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage zur Hausordnung vom 24.10.2018

Festlegungen zu gesonderten Schließzeiten für ausgewählte Gebäude

Standort Bernburg (bis 22.00 Uhr)

Hauptgebäude:	PC-Pool 2, 3, 4, 8
Thünen-Haus:	GIS-Pool
Verwaltungsgebäude:	PC-Pool 1,5,6
Hellriegelhaus:	MBA-Pool
Müntzer-Haus:	MFA-Pool

Standort Köthen (bis 21.00 Uhr)

Gebäude 01:	Medientechnik 112-1, 112-3, 112-5
Gebäude 02:	studentische Projekt- und Arbeitsräume
Gebäude 73:	PC-Pool 1 - 6, PC-Pool 314, Labor 310
Gebäude 23:	bis 20.00 Uhr - Zugang nur mit Schlüsselberechtigung

Standort Dessau (bis 22.00 Uhr)

Gebäude 01:	Projekträume 102, 104, 108, 201, 202, 203, 204, 205, 209, 213, 301, 302, 309 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
	Projekträume 114, 209, 303 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 02:	Computerpools
Gebäude 03:	Projekträume 003, 103, 206, 219 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
	302 Computerpool
Gebäude 04:	Projekträume 205, 206, 207, 208 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 08:	Projekträume 022, 023, 152, 153, 155, 156, 157, 172, 173 (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)
Gebäude 10:	Projekträume 117 (E. 41), 107 (E.47) (24 Stunden incl. Wochenende nur mit Schlüsselberechtigung)

Öffnungszeiten für Labore und Werkstätten legt der Leiter der Struktureinheiten in Abstimmung mit dem Werkstatt- oder Laborleiter fest. Das Betreten dieser Räumlichkeiten außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ist nicht gestattet und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters der Struktureinheit. Die Genehmigung ist bei der Wache zu hinterlegen.

Hochschule Anhalt

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

SENAT

**Beschluss des Senats der
Hochschule Anhalt
vom 20.02.2019**

§ 1 Einberufung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Lehrveranstaltungszeit finden Senatssitzungen in der Regel einmal monatlich nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit werden Senatssitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Präsident in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt.

§ 2 Form und Frist der Einberufung

(1) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Senatsmitglieder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Beratung ein (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen).

(2) Sofern Dekane nicht gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, werden auch sie zu den Beratungen eingeladen und können Antrags-, Vorlage- und Rederecht wahrnehmen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung müssen ihm schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 4 behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Senatsmitgliedes oder Dekans zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

(2) Jede Beschlussvorlage bildet einen eigenständigen Tagesordnungspunkt.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Senats mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Angehörigen der Hochschule oder

andere Personen an der Sitzung des Senats bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(5) Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen. Sie wird im Internet veröffentlicht.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende des Senats einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Der Präsident leitet die Beratungen als Vorsitzender des Senats, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen. Ergeben sich gegen eine solche Einschränkung Widersprüche, so entscheidet der Senat darüber durch Beschluss.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere

- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede (durch ein Senatsmitglied) zulässig.

§ 6 Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen im Senat haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Senatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Senatsmitglied übertragen.

Nach Bekanntgabe einer längeren Abwesenheit (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit, Sabbatical u.ä.) ruht das Mandat und es rückt der nächste Listenplatzierte laut Wahlergebnis für die Dauer der Abwesenheit nach.

Der Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung von dem Senatsmitglied, das sein Stimmrecht einem anderen Senatsmitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.

(2) Ein Senatsmitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen Senatsbeschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das Senatsmitglied dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen Senatsmitglieder können auch den Ausschluss eines Senatsmitgliedes erwirken. Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des Senatsmitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluss über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitest gehenden wird zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und der, nach Absatz 1 Stimmübertragung wahrnehmenden Senatsmitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dieser Senatsmitglieder mit "Ja" stimmt.

(5) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Überprüfung zurückzugeben. Nach erneuter Vorlage im Senat ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis an das Kultusministerium weiterzuleiten.

(6) Stimmt der Senat Kommissionsempfehlungen nicht zu, ist der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückzuverweisen. In Ausnahmefällen kann der Senat (z. B. bei vorgegebenen Terminen oder zur Abwendung eines Schadens) unmittelbar eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung beschließen.

(7) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Über die Vorschläge des Senats für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl wird grundsätzlich in geheimer Wahl abgestimmt.

(8) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung beim Vorsitzenden des Senats unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte vorbehalten worden ist. Dieses Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum ist binnen einer vom Vorsitzenden des Senats zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der Senatsmitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

§ 7 Kommissionen

(1) Der Senat hat gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige Kommissionen zu bilden. Der Senat kann zeitweilige Kommissionen einrichten. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Senatsmitgliedern und weiteren Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule.

(2) Senatsmitglieder können an den Kommissionsberatungen teilnehmen. Die Termine der Kommissionsitzungen sind dazu in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie beraten und beschließen über Vorschläge und Empfehlungen, die an den Senat weitergeleitet werden.

(4) Die Geschäftsordnung des Senats ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Senats ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.

(2) Die Protokolle sind durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Senat in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.

(3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer,
- behandelte Gegenstände und Anträge,
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(5) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Senats können in der Regel nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden sollen, müssen sie schriftlich nachgereicht werden.

(6) Das Protokoll ist an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen. Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen (nichtöffentlicher Teil).

§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich.

(2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für nicht-stimmberechtigte Mitglieder und andere Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die an einer Sitzung des Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 10

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Senat und nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.06.2006 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 22/2006 außer Kraft.

Köthen, den 21. Februar 2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

LEITFADEN

für das Vorgehen bei der Anmeldung von Arbeitnehmererfindungen an der Hochschule Anhalt¹

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	2
2. GESETZLICHE VORGABEN ZU ARBEITNEHMERERFINDUNGEN	2
3. DIE PATENTSTRATEGIE DER HOCHSCHULE ANHALT	3
4. DER PROZESS FÜR DIE MELDUNG EINER ERFINDUNG	4
5. DAS HSA-INCENTIVE-PROGRAMM	6
6. AUFRECHTERHALTUNG DER PATENTANMELDUNG	7
7. ERTEILUNG UND VALIDIERUNG.....	8
8. INKRAFTTRETEN.....	8

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

1. Einleitung

Die Hochschule Anhalt ist eine „Innovative Hochschule“², die großen Wert auf den *Transfer* von innovativen Forschungsergebnissen zur Verwertung in die (insbesondere regionale) Wirtschaft legt.



Innovationen können aber nur wertschöpfend genutzt werden, wenn sie mit Schutzrechten versehen sind; denn der Transfer von technik- und systembezogenen Innovationen in die Wirtschaft wird häufig dann behindert oder sogar verhindert, wenn das angebotene Know-how, der neuartige Prozess oder das innovative Gerät / System nicht patentrechtlich geschützt ist. Es ist daher von strategischer Bedeutung für die Hochschule, die erarbeiteten Fortschritte in den Forschungsprojekten als Erfindungen zum Patent anzumelden. Schutzrechtlich abgesicherte und im Markt durchsetzbare Erfindungen unterstützen außerdem die Fachbereiche der Hochschule dabei, sich auf dem nationalen und internationalen Forschungsmarkt gegenüber ihren Mitbewerbern zu behaupten, und sie unterstützen den Erfolg von Gründerteams bei der Akquisition von Fördergeldern für ihre Gründungsprojekte.

2. Gesetzliche Vorgaben zu Arbeitnehmererfindungen

Erfindungen im Sinne des *Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen* (§ 2, ArbNErfG) sind nur solche, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Jeder Angestellte der Hochschule, der eine Diensterfindung gemacht hat, ist nach § 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen verpflichtet, sie unverzüglich dem Arbeitgeber gesondert in Textform zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die „Meldung einer Erfindung“ handelt. Dafür gibt es ein *Formblatt* im Intranet³. Sind mehrere Arbeitnehmer an dem Zustandekommen der Erfindung beteiligt, so können sie die Meldung gemeinsam abgeben und dabei ihre Anteile an der Erfindung in Prozentzahlen kenntlich machen. Der Arbeitgeber hat den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung dem/den Arbeitnehmer/n unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Vom Zeitpunkt der Meldung der Erfindung an, sind die Hochschule und der angestellte Erfinder gemäß § 24 ArbNErfG zur Geheimhaltung des Inhalts der Erfindung verpflichtet. Das heißt, dass er keine Darstellung in irgendeiner Form veröffentlichen darf, also z.B. [1]:

- keine Vorträge
- keine Fachdiskussion mit Dritten, die nicht einer Geheimhaltungsvereinbarung unterworfen sind
- keine Konferenzbeiträge
- keine Präsentationen auf Messen und Kongressen (auch keine Poster)
- keine Veröffentlichungen
- keine öffentlich zugänglichen Abschlussberichte
- keine Einreichung von Veröffentlichungen für wissenschaftliche Zeitschriften

Für alle an einer Hochschule Beschäftigten gelten nach § 42 ArbNErfG zusätzlich folgende Regelungen:

² Das ist eine Auszeichnung durch Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

³ <http://www2.hs-anhalt.de/intern/formulare.html>

- Der Hochschulmitarbeiter als Erfinder ist berechtigt, eine Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren⁴, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat, sie also der Hochschule „gemeldet“ hat.
- Er muss die Erfindung aber dann (nach erfolgter schutzrechtlicher Anmeldung durch den Dienstherrn innerhalb der 2 Monate) nicht mehr geheim halten, bis sie „frei“ geworden (d.h. freigegeben worden) ist. Insoweit findet § 24 Abs. 2 ArbNErfG⁵ also für seine Lehr- und Forschungstätigkeit keine Anwendung.
- Lehnt ein Hochwissenschaftler aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden („negative Publikationsfreiheit“). „In diesem Fall erfährt die Hochschule von der Erfindung gar nichts. Der Erfinder trifft die Entscheidung, eine Offenbarung zu unterlassen, in eigener Verantwortung. Es bedarf keiner Anzeige oder sonstigen Erklärung des Erfinders, von seiner negativen Publikationsfreiheit Gebrauch zu machen. Ebenso steht dem Dienstherrn kein Anspruch auf Darlegung der Beweggründe zu“ [2].
- Will der Erfinder seine Erfindung dann zu einem späteren Zeitpunkt doch offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden, damit dieser eine Anmeldung durchführen kann.
- Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
- Verwertet der Dienstherr die Erfindung durch Lizenzen oder Verkauf der Schutzrechte, dann beträgt gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 die Höhe der Vergütung für die Erfinder zusammen 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen der Hochschule.

3. Die Patentstrategie der Hochschule Anhalt

Es ist ein erklärtes Ziel in der *Patentstrategie* der Hochschule, die jährliche Zahl der Erfindungsmeldungen zu steigern und damit die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, schutzrechtlich abgesicherte technik- und systembezogene Innovationen in die Wirtschaft zu transferieren, damit sie im Markt erfolgreich für Wertschöpfung eingesetzt werden.

Die Patentstrategie ist somit auch eine der vier Säulen der *Transferstrategie* der Hochschule Anhalt, die im Projekt FORZA im BMBF-Programm *Innovative Hochschule* weiterentwickelt und umgesetzt wird.



Als eine der strategischen Maßnahmen hat die Hochschule ein Anreiz-/Incentive-Programm für Erfinder in Form von Erfindervergütungen eingeführt (siehe Kapitel 5). Damit soll den Wissenschaftlern signalisiert werden, dass die Erfindungen im Rahmen ihrer Forschungsar-

⁴ Das heißt: in Vorlesungen darüber zu sprechen oder in Publikationen darüber zu schreiben

⁵ § 24 (2) Der Arbeitnehmer hat eine Dienstleistung so lange geheim zu halten, als sie nicht frei geworden ist.

beiten für die Hochschule sehr wichtig sind und daher die Erfinder für ihren Einsatz belohnt werden.

4. Der Prozess für die Meldung einer Erfindung

Am Anfang steht die Idee! Sie kann sich spontan aufdrängen und sogleich überzeugen, oder aber sie entwickelt sich aus dem finalen Fortschritt nach einem langen Ringen um die Machbarkeit einer Innovation. Erst dann beginnt die Entwicklung der Idee zur *Erfindung* in Form einer Erfindungsmeldung. Sie muss logisch strukturiert, überzeugend argumentierend und vollständig in ihren Angaben sein.

Die Hochschule bietet als Hilfe für die Formulierung der Erfindungsmeldung das *Formblatt* im Intranet an, das die Überschriften der auszufüllenden Abschnitte als Fragen formuliert.

Struktur der Erfindungsmeldung

1. **Kurzbezeichnung** der Erfindung:
2. An der Erfindung sind als **Erfinder** beteiligt: (siehe Anlage 1)⁶
 - A) Auf Seiten der Hochschule:
 - B) Auf Seiten des Partners:
3. Welche die Erfindung betreffenden Veröffentlichungen, Vorträge, Ausschreibungen, Mitteilungen an Dritte sind beabsichtigt oder bereits erfolgt?
4. Zur **Beschreibung** der Erfindung ist es erforderlich, nachstehende Fragen möglichst umfassend zu beantworten:
 - a) Mit welchem technischen Problem befasst sich die Erfindung?
 - b) Wie löst Ihre Erfindung dieses Problem?
 - c) Gibt es bereits ähnliche oder andere Lösungen und wie sehen diese aus (Stand der Technik mit Fundstellen)?
 - d) Warum können diese ähnlichen oder anderen Lösungen das Ihrer Erfindung zugrundeliegende Problem nur teilweise, unvollkommen oder gar nicht lösen (Kritik des Standes der Technik)?
 - e) Worin sehen Sie **das Neue** und die besonderen Vorteile Ihrer Erfindung?
5. Zur Erläuterung der Erfindung sind folgende ausführliche **Darstellungen** der Erfindung beigelegt

(z. B. Beschreibung, Schaltplan mit Erläuterungen, zeichnerische Darstellung, Ausführungsbeispiel, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Konstruktionszeichnung usw.; genaue Angabe von Titel, Nummer und Datum jeder Anlage; Zeichnungen sollen nur die zur Erläuterung notwendigen Details enthalten).
6. **Entstehung** der Erfindung
 - a) Entstand die Erfindung bei der Bearbeitung einer dem/n Erfinder/n gestellten technischen Aufgabe, wie lautet diese Aufgabe und wer hat sie gestellt?
 - b) Auf welche andere Weise entstand die Erfindung?

⁶ Anlage 1 der Erfindungsmeldung ist eine Tabelle, in die die Namen, Fachbereiche, Dienststellung, Privatadressen, Telefonnummern, Staatsangehörigkeit und Erfinderanteile der einzelnen Erfinder eingetragen werden.

- c) Entstand die Erfindung im Rahmen der Bearbeitung eines Forschungsprojekts - mittels einer Zuwendung (BMBF, DFG, Land Sachsen-Anhalt, Stiftungen usw.)? - auf der Grundlage eines Forschungsvertrages (mit Industrieunternehmen, anderen Einrichtungen)?
- 7. Liegt die Erfindung auf dem **Arbeitsgebiet** der/s Erfinder/s, auf einem benachbarten oder einem fernliegenden Gebiet?
- 8. A) Wurde die Erfindung bereits **erprobt** (Durchführung von Versuchen, Anfertigung von Mustern) und mit welchem Ergebnis?
B) Ist der Bau eines Prototyps und/oder dessen Erprobung vorgesehen und bis wann?
- 9. Welche Firmen kommen als Lizenznehmer für eine Verwertung der Erfindung in Betracht, mit welchen Firmen bestehen bereits Kontakte, oder ist eine Verwertung mithilfe einer Ausgründung geplant?
- 10. Zur Frage der freien Erfindung⁷
- 11. **Unterschriften** aller Erfinder

Die fertige und unterschriebene Erfindungsmeldung wird elektronisch und auf Papier mit Originalunterschriften aller Erfinder beim *Forschungs- und Technologietransferzentrum (FTTZ)* eingereicht, wird dort unter einem Kurznamen mit Bezug zu einem maßgeblichen Erfinder registriert und nach schriftlicher Eingangsbestätigung an alle Erfinder durch den Präsidenten zu einer ersten Beurteilung an die *ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH*⁸ weitergeleitet.

Die ESA PVA prüft durch eine Patentrecherche zum „Stand der Technik“ (SdT) die Chancen der Erfindung auf Erlangung eines Schutzrechts. Nach positiver Empfehlung der ESA PVA nimmt der Präsident der Hochschule Anhalt die Erfindung § 6 ArbNErfG in Anspruch⁹ und beauftragt die ESA PVA damit, einer der für das jeweilige Fachgebiet spezialisierten Patentanwaltskanzleien im Namen der Hochschule Anhalt den Auftrag für die fachgerechte Ausformulierung und die formale Einreichung der Patentanmeldung beim Deutschen Marken- und Patentamt (DPMA) in München zu erteilen.

Im Falle einer nicht optimistischen Einschätzung der Chancen durch die ESA PVA kann der Präsident die Erfindung an die Erfinder zur eigenen Verfügung freigeben.

In den Fällen, bei denen aufgrund der Erstrecherche der ESA PVA zum SdT noch Zweifel an einer möglichen Erteilung des Patents bestehen, wird die Hochschule ggf. eine Nachbesserung bzw. Konkretisierung der Erfindungsmeldung anfordern (Generierung zusätzlicher Daten etc.)

Im Rahmen der Anmeldung durch einen Patentanwalt wird der Anmeldetext in Abstimmung mit den Erfindern erstellt und entsprechend qualifiziert. In der Regel wird mit der Anmeldung durch den Patentanwalt beim DPMA gleichzeitig ein Prüfungsantrag gestellt. Die daraufhin

⁷ Freie Erfindungen sind nach §4 ArbNErfG solche, die nicht aus der dem Erfinder im Betrieb/in der Einrichtung obliegenden Tätigkeit entstanden sind und nicht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes/der Einrichtung beruhen.(z.B. der berühmte Spazierstock mit Klappsitz, erfunden vom Biotechnologen).

⁸ ESA PVA, <http://www.esa-pva.de/partner.html>

⁹ Die Inanspruchnahme gilt auch schon als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Diensterfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Erklärung in Textform freigibt.

sehr detaillierte Recherche des DPMA führt in der Regel zu einer Reihe von Entgegenhaltungen des Prüfers in Form von nationalen und internationalen Rechercheergebnissen (Veröffentlichungen, Patentschriften etc.). Es ist dann die Aufgabe der Erfinder, mit ihrem Sachverstand und der Unterstützung des jeweiligen Patentanwalts diese entgegenstehenden Argumente des Prüfers zu entkräften. Nur wenn dies überzeugend geschieht, werden der Anmeldung Chancen auf Erteilung zugetraut und die Anmeldung weiter vorangetrieben.

Gleichzeitig mit dem Anmeldeauftrag erhält die ESA PVA die Aufforderung der Hochschule, mit Maßnahmen für die Vorbereitung der Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung der eingereichten Erfindungsmeldung oder, später, des erteilten Patents zu beginnen.

Dabei liegt der Fokus zunächst immer auf der Vermarktung in der Region durch Kooperation mit regionalen Unternehmen oder einer Ausgründung aus der Hochschule.

Im Falle einer erfolgreichen Vermarktung durch Lizenzierung oder Verkauf des Schutzrechts werden die Erfinder der Hochschule gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 mit einem Anteil von 30 Prozent an den erzielten Erlösen beteiligt, die gemäß Erfinderanteilen unter den Erfindern aufgeteilt werden.

Wenn freie Erfinder wie Studenten der Hochschule oder Privatpersonen an der Erfindung beteiligt sind, können diese ihre anteiligen Rechte durch einen Vertrag an die Hochschule Anhalt übertragen und werden dann wie Hochschulangehörige behandelt, insbes. hinsichtlich der Erfindervergütung im Rahmen des Incentive Programms der Hochschule (s. Kapitel 5).

Wenn Angehörige von Partnerfirmen an der Erfindung beteiligt sind, dann müssen sie die Erfindung ihrem jeweiligen Arbeitgeber melden, der sie dann in Anspruch nehmen kann. Das weitere Verfahren hinsichtlich Nutzung und Verwertung des gemeinsamen Schutzrechts regelt dann immer ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und den Firmen zu dem Projekt, in dem die Erfindung entstanden ist.

5. Das HSA-Incentive-Programm

Wenn Hochschulmitarbeiter die Erfindung dem Arbeitgeber gemeldet haben, dann gilt nach § 9 Abs. 1 ArbNErfG:

„Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat“.

In der Satzung¹⁰ von 24.01.2018 hat die Hochschule Anhalt ein Anreiz-/Incentive-Programm in Form von Erfindervergütungen mit Wirkung zum 01.03.2018 eingeführt, in dem das Angebot für die Zahlung einer Erfindervergütung definiert wird, das nach ihrer Inanspruchnahme durch den Präsidenten unterbreitet wird. Die schriftliche Annahme des Angebots durch die Erfinder beinhaltet ihren Verzicht auf folgende drei Punkte:

- die Pflicht des Arbeitgebers zur Schutzrechtsanmeldung im Inland (§ 13 Abs.1 ArbNErfG) nach Inanspruchnahme;
- die Pflicht des Arbeitgebers zur Freigabe der Erfindung an die Erfinder für ausländische Staaten, in denen er selbst keine Schutzrechte erwerben will (§ 14 Abs. 2 ArbNErfG);

¹⁰ Ämtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

- den Anspruch der Erfinder auf ein Angebot des Arbeitgebers auf Übertragung von Schutzrechten an sie zurück vor deren endgültiger Aufgabe (§ 16 Abs.1 ArbNErfG).

Nach Annahme des Angebots der Hochschule durch die Erfinder zahlt die Hochschule über das FTTZ (unabhängig von der späteren Nutzung der Erfindung) eine einmalige Vergütung in Höhe von 600 €. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Erfinder der Hochschule Anhalt ausbezahlt. Eventuelle externe Miterfinder werden dagegen von ihren jeweiligen Arbeitgebern vergütet.

Sind mehrere Erfinder der Hochschule an einer Erfindung beteiligt, kommt die Zahlung nur zustande, wenn alle Erfinder der Hochschule das Angebot annehmen. In diesem Fall wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

Wenn die Hochschule bis zum Vorliegen eines Erteilungsbeschlusses durch das DPMA keine Einnahmen durch Verwertung des Schutzrechts erzielt, so wird pro Erfindung bei Erteilung, also beim Vorliegen der Patenturkunde, zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1.200 € abzüglich der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Patentinhaber der Hochschule Anhalt ausbezahlt. Sind mehrere Erfinder an einer Erfindung beteiligt, so wird auch hier die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

Erzielt die Hochschule aber bereits vor der Erteilung des Patents Erlöse aus der Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung, die höher sind als die vorbenannte zusätzliche Vergütung, so erhalten die Erfinder nur die gemäß § 42 ArbNErfG Abs. 4 festgesetzten Anteile von zusammen 30 Prozent der Verwertungserlöse; denn die spätere Erteilung kommt dann nur noch dem Käufer zugute.

6. Aufrechterhaltung der Patentanmeldung

Vor Ablauf von 12 Monaten, dem *Prioritätsjahr*, muss über eine Nachanmeldung von weiteren Ansprüchen und über die Ausweitung des Patentes auf andere Nationen (Internationalisierung) mit rückwirkend gleichem Beginn des Schutzes bei Erteilung des Patentes („Prioritätsdatum“) entschieden werden. Die Hochschule nutzt im Wesentlichen zwei Möglichkeiten für die Nachanmeldung:

- A) als rein Europäisches Patent (EP)
- B) als internationale Anmeldung (PCT)

Diese Anmeldungen gelten für eine große Liste von Ländern (A: in Europa, B: in der Welt, s. Anlagen 1 und 2), in denen ein Schutz möglich ist. Bei einer Internationalen Anmeldung (PCT) muss nach 30 Monaten über die Nationalisierung in einer kleineren Anzahl strategisch ausgewählter Länder entschieden werden.

18 Monate nach der Anmeldung erfolgt immer eine Veröffentlichung der Patentanmeldungschrift (Offenlegung), unabhängig davon, ob das Patent erteilt wurde.

Ab zwei Jahre nach der Anmeldung fallen in der Regel jährlich Amtsgebühren der Patentämter für die Aufrechterhaltung für angemeldete und auch erteilte Schutzrechte an. Bei nicht fristgerechter Bezahlung dieser Gebühren verfällt der Schutzanspruch. Daher entscheidet die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem FTTZ und den Erfindern regelmäßig, ob die

Aussichten auf eine Verwertung der Schutzrechte in der Wirtschaft noch groß genug sind, um die Kosten für die Aufrechterhaltung oder die Internationalisierung zu rechtfertigen. Andernfalls kann sie von der Hochschule ohne Zustimmung der Erfinder endgültig fallengelassen werden und an die Erfinder freigegeben werden.

7. Erteilung und Validierung

Wenn ein Patent letztendlich erteilt wird, dann erhält der Patentinhaber, also die Hochschule eine Patentschrift und eine Patenturkunde. Ein Patent in Deutschland gewährt Schutz für 20 Jahre und kostet jährlich ansteigende Gebühren für die Aufrechterhaltung.

Ein europäisches Patent (EP) erfordert nach der Erteilung innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, in welchen Ländern das Patent nun wirklich gelten soll, das heißt „validiert“ werden soll. Für die ausgewählten Länder müssen innerhalb dieser drei Monate unter Umständen Übersetzungen in die Landessprache veranlasst werden und Patentanwaltsbüros mit der Wahrnehmung der Interessen des Patentinhabers beauftragt werden. Beides kostet viel Geld, in der Regel pro Land einmalig zwischen 2.000 und 5.000 Euro, zuzüglich der jährlichen Gebühren in jedem Land.

8. Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Präsidiums vom 16.01.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 17.01.2019.

Dieser Leitfaden wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 80/2019 veröffentlicht.

Köthen, 17.01.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Dr. H.-J. Krokoszinski
Leiter des Forschungs- und Technologietransfer-
zentrums der Hochschule Anhalt

Quellen

[1] Von der Idee zum Patent. Zeitablauf. Universität Hamburg.
<https://www.uni-hamburg.de/forschung/transfers/wissenschaft-wirtschaft/erfinder-patentberatung/idee-patent.html>

[2] Virtuelle Fortbildung. Patente an Hochschulen. Westfälische Universität Münster.
https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/patentfs/kap7/705_167_42_2.htm

Anlagen

Anlage 1: Liste der Länder für EP-Anmeldungen

Anlage 2: Liste der Länder für PCT-Anmeldungen

Anlage 1: Liste der Länder für EP-Anmeldungen

Karte mit dem geografischen Geltungsbereich europäischer Patente ab 1. März 2019

■ Mitgliedstaaten (38)

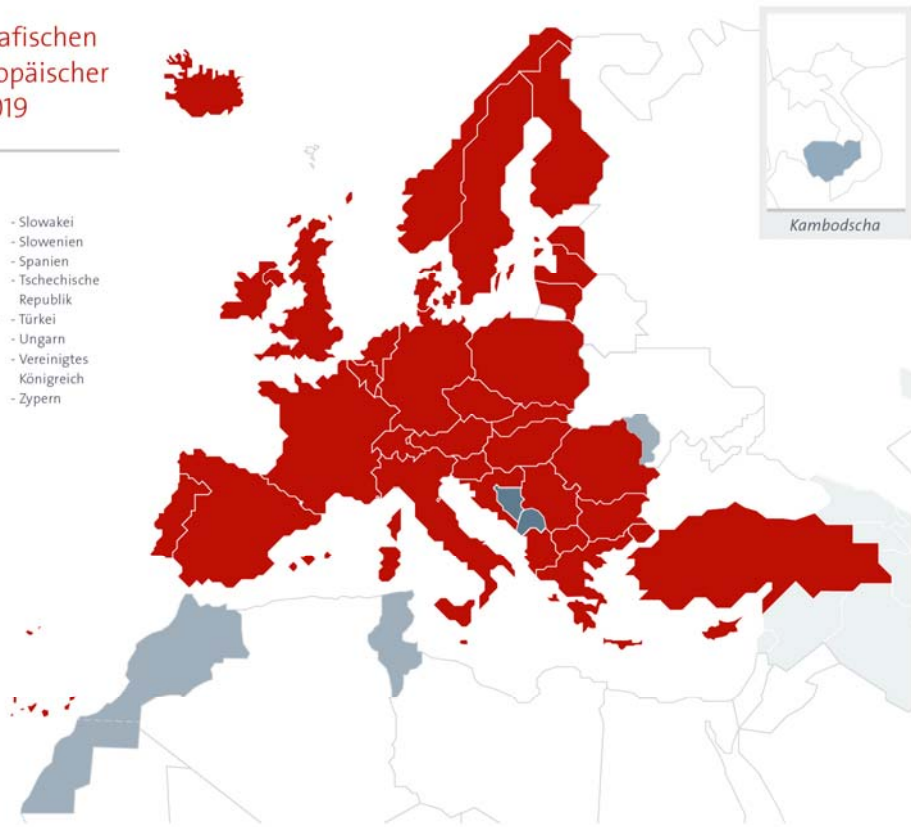
- | | | |
|-----------------|------------------|--------------------------|
| - Albanien | - Litauen | - Slowakei |
| - Belgien | - Luxemburg | - Slowenien |
| - Bulgarien | - Malta | - Spanien |
| - Dänemark | - Monaco | - Tschechische Republik |
| - Deutschland | - Niederlande | - Türkei |
| - Estland | - Nordmazedonien | - Ungarn |
| - Finnland | - Norwegen | - Vereinigtes Königreich |
| - Frankreich | - Österreich | - Zypern |
| - Griechenland | - Polen | |
| - Irland | - Portugal | |
| - Island | - Rumänien | |
| - Italien | - San Marino | |
| - Kroatien | - Schweden | |
| - Lettland | - Schweiz | |
| - Liechtenstein | - Serbien | |

■ Erstreckungsstaaten (2)

- Bosnien-Herzegowina
- Montenegro

■ Validierungsstaaten (4)

- Kambodscha
- Republik Moldau
- Marokko
- Tunesien



Quelle: Europäisches Patentamt (https://www.epo.org/index_de.html)

PCT Contracting States and Two-letter Codes (152 on 1 November 2018)



AE United Arab Emirates	CU Cuba	IN India	MK The former Yugoslav Republic of Macedonia (EP)	SE Sweden (EP)
AG Antigua and Barbuda	CY Cyprus (EP) ²	IR Iran (Islamic Republic of)	ML Mali (OA) ²	SG Singapore
AL Albania (EP)	CZ Czechia (EP)	IS Iceland (EP)	MN Mongolia	SI Slovenia (EP) ²
AM Armenia (EA)	DE Germany (EP)	IT Italy (EP) ²	MR Mauritania (OA) ²	SK Slovakia (EP)
AO Angola	DJ Djibouti	JO Jordan	MT Malta (EP) ²	SL Sierra Leone (AP)
AT Austria (EP)	DK Denmark (EP)	JP Japan	MW Malawi (AP)	SM San Marino (EP)
AU Australia	DM Dominica	KE Kenya (AP)	MX Mexico	SN Senegal (OA) ²
AZ Azerbaijan (EA)	DO Dominican Republic	KG Kyrgyzstan (EA)	MY Malaysia	ST Sao Tome and Principe (AP)
BA Bosnia and Herzegovina ¹	DZ Algeria	KH Cambodia ³	MZ Mozambique (AP)	SV El Salvador
BB Barbados	EE Ecuador	KM Comoros (OA) ²	NA Namibia (AP)	SY Syrian Arab Republic
BE Belgium (EP) ²	EG Egypt	KN Saint Kitts and Nevis	NE Niger (OA) ²	SZ Eswatini (AP) ²
BF Burkina Faso (OA) ²	ES Spain (EP)	KP Democratic People's Republic of Korea	NG Nigeria	TD Chad (OA) ²
BG Bulgaria (EP)	FI Finland (EP)	KR Republic of Korea	NI Nicaragua	TG Togo (OA) ²
BH Bahrain	FR France (EP) ²	KW Kuwait	NL Netherlands (EP) ²	TH Thailand
BJ Benin (OA) ²	GA Gabon (OA) ²	KZ Kazakhstan (EA)	NO Norway (EP)	TJ Tajikistan (EA)
BN Brunei Darussalam	GB United Kingdom (EP)	LA Lao People's Democratic Republic	NZ New Zealand	TM Turkmenistan (EA)
BR Brazil	GD Grenada	LC Saint Lucia	OM Oman	TN Tunisia ⁵
BW Botswana (AP)	GE Georgia	LI Liechtenstein (EP)	PA Panama	TR Turkey (EP)
BY Belarus (EA)	GH Ghana (AP)	LK Sri Lanka	PE Peru	TT Trinidad and Tobago
BZ Belize	GM Gambia (AP)	LR Liberia (AP)	PG Papua New Guinea	TZ United Republic of Tanzania (AP)
CA Canada	GN Guinea (OA) ²	LS Lesotho (AP)	PH Philippines	UA Ukraine
CF Central African Republic (OA) ²	GQ Equatorial Guinea (OA) ²	LT Lithuania (EP) ²	PL Poland (EP)	UG Uganda (AP)
CG Congo (OA) ²	GR Greece (EP) ²	LU Luxembourg (EP)	PT Portugal (EP)	US United States of America
CH Switzerland (EP)	GT Guatemala	LV Latvia (EP) ²	QA Qatar	UZ Uzbekistan
CI Côte d'Ivoire (OA) ²	GW Guinea-Bissau (OA) ²	LY Libya	RO Romania (EP)	VC Saint Vincent and the Grenadines
CL Chile	HN Honduras	MA Morocco ⁴	RS Serbia (EP)	VN Viet Nam
CM Cameroon (OA) ²	HR Croatia (EP)	MC Monaco (EP) ²	RU Russian Federation (EA)	ZA South Africa
CN China	HU Hungary (EP)	MD Republic of Moldova	RW Rwanda (AP)	ZM Zambia (AP)
CO Colombia	ID Indonesia	ME Montenegro ¹	SA Saudi Arabia	ZW Zimbabwe (AP)
CR Costa Rica	IE Ireland (EP) ²	MG Madagascar	SC Seychelles	
	IL Israel		SD Sudan (AP)	

¹ Extension of European patent possible.

² May only be designated for a regional patent (the "national route" via the PCT has been closed).

³ Validation of European patent possible for international applications filed on or after 1 March 2018.

⁴ Validation of European patent possible.

⁵ Validation of European patent possible for international applications filed on or after 1 December 2017.

Where a State can be designated for a regional patent, the two-letter code for the regional patent concerned is indicated in parentheses (AP = ARIPO patent, EA = Eurasian patent, EP = European patent, OA = OAPI patent).

Important: This list includes all States that have adhered to the PCT by the date shown in the heading. Any State indicated in **bold italics** has adhered to the PCT but will only become bound by the PCT on the date shown in parentheses; it will not be considered to have been designated in international applications filed before that date.

Note that even though the filing of a request constitutes under PCT Rule 4.9(a) the designation of all Contracting States bound by the PCT on the international filing date, for the grant of every kind of protection available and, where applicable, for the grant of both regional and national patents, applicants should always use the latest version of the e-filing software used to generate the request form, or the latest versions of the request form (PCT/RO/101) and demand form (PCT/IPEA/401) (the latest versions are dated 1 July 2018). The request and demand forms can be printed from the website, in editable PDF format, at: <https://www.wipo.int/pct/en/forms/>, or obtained from receiving Offices or the International Bureau, or, in the case of the demand form, also from International Preliminary Examining Authorities. Where possible, applicants are encouraged to use ePCT-Filing in order to benefit from the most up-to-date PCT data.



Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 14.12.2018

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht

§ 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des MDV-Semestertickets

§ 2

- (1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:
Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelung in § 4a einen Betrag von jeweils 70,00 € zu entrichten.

Für das Sommersemester 2019 haben Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 118,50 € für das MDV-Semesterticket zu zahlen.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben für das Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:

- Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020: 134,90 €,
- Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021: 143,40 €,
- Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022: 151,90 €,
- Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023: 160,40 €,
- Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024: 168,90 € und
- Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Der Betrag für das MDV-Semesterticket wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit

§ 3

(1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

(2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4

- (1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende als Haupthörer parallel an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Die beteiligten Studentenwerke stimmen sich darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesem Fall zu entrichten ist und informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise.
- (3) Sind Studierende parallel an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Beitrag nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten.
- (4) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst von mindestens 6 Monaten
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 4 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Beitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

Weiterbildende Studiengänge

§ 4a

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 35,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der

Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket befreit.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

Rückerstattung

§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten

§ 6

Der Verwaltungsrat hat am 14.12.2018 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 20.04.2018 aufgehoben.

Halle, 14.12.2018



Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle
Markus Leber

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur elektronischen Durchführung von Wahlen durch Studierende

der Hochschule Anhalt

vom 27.02.2019

Der Wahlleiter erlässt in Abstimmung mit dem Studierendenrat der Hochschule Anhalt gemäß § 8 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.11.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 39/2009) mit Beschluss vom 26.02.2019 die folgende Ordnung¹:

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen der Wählergruppe der Studierenden von

1. 4 Vertretern zum Senat,
2. je 2 Vertretern zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche 1 - 7,
3. je 5 Vertretern zu den Standortstudierendenräten Köthen, Dessau, Bernburg und
4. bis zu je 7 Vertretern zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche 1 – 7.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der oder die Wahltag(e) und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Wahlleiter festgesetzt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet vor der Wahl, ob online nach dieser Ordnung gewählt wird oder herkömmlich als Präsenzwahl nach der **Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.03.2005** (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2005).

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse setzen sich aus den folgenden Wählern zusammen:

1. Wähler des Senats
2. Wähler der Fachbereichsräte (Fachbereich 1 - 7)
3. Wähler der Standortstudierendenräte (Köthen, Dessau, Bernburg)
4. Wähler der Fachschaftsräte (Fachschaft FB 1 - 7).

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung).

(2) In das Wählerverzeichnis des Senats sind alle an der Hochschule Anhalt immatrikulierten Studierenden eingetragen. In die Wählerverzeichnisse der Fachbereichsräte sind alle im jeweiligen Fachbereich immatrikulierten Studierenden eingetragen. Nur Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, sind in die Wählerverzeichnisse für den jeweiligen Fachbereichsrat und den jeweiligen Standortstudierendenrat eingetragen.

(3) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in einem Fachbereich wählbar und wahlberechtigt.

(4) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Das ist der Fall, wenn ein Wähler aus der Wählergruppe der Studierenden zusätzlich einer anderen Wählergruppe angehört, für die diese Ordnung nicht gilt, z. B. Beschäftigter der Hochschule Anhalt. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Wahlleiter kraft Amtes ist der Leiter der Verwaltung der Hochschule. Mitglieder des Wahlausschusses und des Abstimmungsausschusses sowie deren Stellvertreter können alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Anhalt sein, es sei denn, sie sind Wahlbewerber. Dem Wahlausschuss und dem Abstimmungsausschuss gehört je Standort und je Ausschuss ein Studierender an.
- (2) Der Wahlleiter bestellt die Mitglieder des Wahl- und des Abstimmungsausschusses, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (4) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt das Abstimmungsergebnis.
- (6) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von der Wählergruppe zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 3. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 5. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 6. dass durch ein elektronisches Wahlverfahren mittels einer geeigneten Anwendungssoftware gewählt wird.
 7. dass Wahlbewerber, nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 8. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist
 9. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist.

§ 5

Wählerverzeichnisse

- (1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Fachbereichen sowie danach, ob eine Mitgliedschaft in der Studierendenschaft besteht in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen vor Veränderung geschützt sein und Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname, Studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. [vorname.name@student.hs-anhalt](mailto:vorname.name@student.hs-anhalt.de))
 4. die Fachbereichs- und Studiengangszugehörigkeit
 5. Erklärung über die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Wählergruppen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Veröffentlichung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage zur Einsicht durch die Studierenden der Hochschule zu veröffentlichen. Das Wählerverzeichnis wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Der Zugang ist durch ein Passwort geschützt, das den Studierenden per E-Mail an ihre studentische E-Mailadresse zugeschickt wird. Ein Download des Wählerverzeichnisses ist nicht gestattet. Nach dem Abschluss der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu löschen, spätestens am Ende des jeweiligen Wahlzeitraumes.
- (6) Die Veröffentlichung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. Ort, Dauer und Zeit der Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Wahlordnung erfolgen.
- (7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Veröffentlichung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 6

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Veröffentlichungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Alle Studierenden der Hochschule können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Veröffentlichung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und ggf. einem darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 7

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Jeder Studierende kann sich als Kandidat für diejenigen Wahlen aufstellen lassen, für die er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter über ein Webformular einzureichen. Die URL des Webformulars wird allen Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Wählergruppe unterstützt werden. Unterstützer eines Kandidaten müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Kandidaten unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 3 nicht beachtet, so ist seine Unterstützung von allen Kandidaten zu streichen. Für die Unterstützung steht ebenfalls ein Webformular zur Verfügung.
- (3) Für jeden Wahlvorschlag sind anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@student.hs-anhalt.de)
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. für welches Gremium der Wahlvorschlag gilt.
- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlleiter zu stellen.
- (5) Etwaige Mängel bzgl. des Wahlvorschlags hat der Wahlleiter einem Wahlbewerber spätestens am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der im Wahlamt eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Wahlordnung) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 11 Wahlordnung) Anwendung finden.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden darf,
3. die Entscheidung nach Abs. 5 dieses Paragraphen,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 und 11 Wahlordnung).

§ 10

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wähler hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 19 Abs. 2 Wahlordnung).

§ 11

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium nicht mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 19 Abs. 2 Wahlordnung).

§ 12

Elektronische Stimmzettel und Versand personalisierter Zugangsdaten

(1) Bei der Abstimmung darf nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden. Für die Bereitstellung des elektronischen Wahlverfahrens sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass die personalisierten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlverfahren an die Wahlberechtigten per E-Mail an deren studentische E-Mail-Adressen geschickt werden.

(2) Der elektronische Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2, Wahlordnung, aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem elektronischen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte elektronische Stimmzettel verwendet werden, welche die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Auf dem elektronischen Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

§ 13

Elektronische Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch gesundheitliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.

(4) Zur Authentifizierung der Wahlberechtigten erhobene Daten dürfen nur zum Zwecke der Durchführung der Wahl verwendet werden.

§ 14

Schluss der Abstimmung

Der Abstimmungsausschuss stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen.

§ 15

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von dem Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter nicht anzurechnen sind elektronische Stimmzettel,

1. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist,

§ 17

Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen der Name des Gewählten auf dem elektronischen Stimmzettel nicht zweifelsfrei identifizierbar ist,
2. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
3. wenn das Ankreuzfeld „ungültig wählen“ angekreuzt worden ist.

§ 18

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 19

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
2. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
3. die Zahl, getrennt für jede Wahl
 - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Wähler,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. der für jeden Bewerber oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Wählerverzeichnisse,
3. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
4. die Dateien aus dem elektronischen Wahlverwahren, in denen die Rohdaten der Abstimmungen enthalten sind.

(4) Der Wahlleiter fasst die Abstimmungsergebnisse zusammen und legt sie dem Wahlausschuss vor.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die vom Wahlleiter zusammengefassten Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis für jedes Gremium folgendermaßen fest:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers,
2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl,
 - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
5. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie des Schriftführers.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen und Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen und bittet um Annahme der Wahl innerhalb von 14 Tagen.

§ 22

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Wahlleiter vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Studierenden der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Wahlleiter ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Wahlleiter über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlleiter auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Wahlleiter ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Das als gültig festgestellte Wahlergebnis ist unter Berücksichtigung der Rücktrittserklärungen als ämtlich bekannt zu machen.

§ 23

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ENTGELTORDNUNG des Hochschulsports an der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019

Auf der Grundlage des § 55 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) und des § 13 der Grundordnung der Hochschule Anhalt in der Fassung vom 21.12.2016 wird nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports.

§ 2 Teilnehmer

Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt sowie Mitglieder des Landesstudienkollegs können an den Veranstaltungen des Hochschulsports teilnehmen.

§ 3 Erhebung von Entgelten

- (1) Für die Angebote des Hochschulsports wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt bei Onlineanmeldung unter: www.sport.hs-anhalt.de per SEPA-Lastschrift.
- (2) Bei Rücktritt von Anmeldungen zu einem Sportkurs kann das Entgelt nicht erstattet werden. Bei Nichtdurchführung oder Wegfall von Sportkursen (z.B. auf Grund zu geringer Beteiligung oder Übungsleiterausfall) wird das Entgelt gutgeschrieben.

§ 4 Kautions

Bei der Ausleihe von Geräten wird eine Kautions gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 5 Übungsleitertätigkeit

Die Honorare für Übungsleitertätigkeit richten sich nach Anlage 3.

§ 6 Finanzierung von Wettkampfbeteiligungen

Die Finanzierung von Fahrten zu Wettkämpfen und für die Durchführung und Organisation von Wettkämpfen erfolgt gemäß der Festlegung in Anlage 4.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung (Beleg über entrichtete Entgelte) ist nach Onlineanmeldung dem/der Kursleiter/-in vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Teilnahme ausgeschlossen.

§ 8 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 15.03.2019 durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung des Hochschulsports an der Hochschule Anhalt (FH)“ vom 22.09.2007 außer Kraft.

Köthen, den 15.03.2019

Sabine Thalmann
Leiterin der Verwaltung

Anlage 1

Semesterentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

Studierende

Studierende sind alle, die über eine gültige Matrikelnummer der Hochschule Anhalt verfügen.

1. Hochschulsportskurse	10,00 €/ Angebot
2. Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte:	35,00 €/ Semester
3. Schwimmen Köthen	30,00 €/ Semester
Schwimmen Bernburg	10,00 €/ Semester
4. Sauna Bernburg	30,00 €/ Semester
Kombination Sauna & Fitness	50,00 €/ Semester
Tageskarte Sauna	3,50 €

Mitarbeiter/innen

Mitarbeiter/-innen sind alle, die im laufenden Semester über ein Angestelltenverhältnis an der Hochschule Anhalt verfügen.

5. Hochschulsportskurse	20,00 €/ Angebot
6. Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte:	70,00 €/ Semester
7. Schwimmen Köthen	40,00 €/ Semester
Schwimmen Bernburg	20,00 €/ Semester
8. Sauna Bernburg	40,00 €/ Semester
Kombination Sauna & Fitness	90,00 €/ Semester
Tageskarte Sauna	4,50 €

Externe

Externe (dazu zählen alle, die momentan kein Anstellungsverhältnis an der Hochschule Anhalt haben) können am Hochschulsport nicht teilnehmen.

Anlage 2

Kaution bei Ausleihe von Geräten

Sportgerät	Kaution
Basketball / Fußball / Volleyball	10,00 €
Badmintonschläger, Tischtennisschläger	10,00 €
Tennisschläger	30,00 €
Bierzeltgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke)	50,00 €

Anlage 3

Honorare Übungsleitertätigkeit

Übungsleiterentgelt laut Festlegung des Bildungsministeriums 2018:

Stundensatz	7,00 €
	9,00 €
	13,00 €
	20,00 €

Anlage 4

Bezuschussung von Wettkampfbetreuung und Fahrten zu Wettkämpfen

Studierende und Mitarbeiter/innen der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Hochschulsports unsere Einrichtung bei Wettkämpfen vertreten bzw. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen mitarbeiten, werden vom Hochschulsport wie folgt bezuschusst:

1. bei Teilnahme an DHM, DFHM einschließlich der erforderlichen Qualifikationen übernimmt der Hochschulsport in vollem Umfang die:

Startgebühren

Unterbringungskosten

Fahrtkosten:

- Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 € /einfachen Entfernungskilometer
- entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)
- Regelung entfällt, wenn die Hochschule Fahrzeuge stellt
- Bahnkostenvergütung in Höhe des Fahrtkostenzuschusses

2. bei Teilnahme an ADH Seminaren/ Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen des Landessportbundes:

- Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 € / einfachen Entfernungskilometer
entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)

3. bei Teilnahme an Fun-Turnieren oder gleichartigen studentischen Veranstaltungen:

- Einzelfallentscheidung des Hochschulsports über finanzielle Zuschussung

4. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen an unserer Einrichtung (Hochschulmeisterschaften, Sportfeste, Freundschaftsvergleiche mit anderen Hochschulen) können Schiedsrichter, Kampfrichter und Helfer entschädigt werden.

Generell gilt, dass eine Entschädigung nur bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Anlage 5

Sportstättenvermietung an Dritte

Sportstätte	nichtkommerzielle Nutzer	kommerzielle Nutzer
Sportplätze (Rasenplatz / Allwetterplatz / Beachplatz)	5,00 €/h	10,00 €/h
Gymnastikraum	5,00 €/h	10,00 €/h
Kegelbahn (Bernburg)	5,00 €/h	10,00 €/h
Sporthallen	9,00 €/h	18,00 €/h
Fitnessstudio	12,00 €/h	24,00 €/h

Hochschule Anhalt

Satzung

zur Durchführung des **Feststellungsverfahrens** für Studiengänge mit **besonderen** **Eignungsvoraussetzungen** (FSV-Satzung) zum Studienjahr 2019/2020

vom 23. Januar 2019

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA Nr. 10/2008 S. 196) i. d. F. vom 22. Juni 2012 (GVBl. LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 23.01.2019 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2019/2020 und zum Sommersemester 2020.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Anlage 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Bewerbungen für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2019 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2020 (Sommersemester) im Online-Portal des Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen vollständig beim SSC in Köthen bzw. Bernburg einzureichen. Bewerbungen von Studieninteressierten mit einer internationalen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind zu den o. g. Fristen über das Online-Bewerbungsportal von uni-assist vorzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Nutzung dieses Bewerbungsverfahrens vollständig zur Prüfung bei uni-assist einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15. Juli 2019 bzw. zum Sommersemester per 15. Januar 2020 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Neben dem Erstwunsch kann maximal ein Zweitwunsch eingereicht werden. Über den Zweitwunsch wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Erstwunsch genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Zweitwunsch genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:

- a) die sofortige Zulassung durch das SSC ohne weiteres Verfahren,
- b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.

Wird diese Note nicht erreicht erlässt das SSC den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater sowie dem Studiengangsorganisator oder einem vom Dekan beauftragten Mitglied oder Angehörigen der Hochschule Anhalt. Sie bewerten entsprechend der vorgegebenen Kriterien.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.August.2019 (Wintersemester) bzw. 15.Februar.2020 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch das SSC, er ist mit dem Online-Antrag auf Immatrikulation durch den Bewerber zu bestätigen. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15. September .2018 (Wintersemester) bzw. 15. März.2019 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30. November .2019 (Wintersemester) bzw. 31.Mai.2020 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30. September 2019 bzw. 31. März 2020 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2018/19 bzw. Sommersemester 2019 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses beim SSC erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30. September 2019 bzw. 31. März 2020 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30. November 2019 bzw. 31. Mai 2020 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 23.01.2019.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 01.04.2019; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studiengang	zugehörige Anlage
Bachelor International Business (IBS)	siehe Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	siehe Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	siehe Anlage 4
Master International Trade (MTR)	siehe Anlage 5
Master Landscape Architecture (MLA)	siehe Anlage 6
Master Online-Kommunikation (MOK)	siehe Anlage 7
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	siehe Anlage 7
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	siehe Anlage 7
Master Digitale Medientechnologien (DMT)	siehe Anlage 7
Master Maschinenbau (MMB)	siehe Anlage 8
Master Elektro- und Informationstechnik (MET)	siehe Anlage 8
Master Biotechnologie (MBT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Pharmatechnik (MPT)	siehe Anlage 8
Master Biomedical Engineering (MBE)	siehe Anlage 9
Master Photovoltaics Engineering Science (MPV)	siehe Anlage 10

- Human Resource Management (M.Sc.)

Geburtsdatum

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement
- ☐ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- ☐ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- ☐ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Unterschrift SSC

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	☐ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 2,5	☐ geht in das Feststellungsverfahren
	> 2,5	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

[illegible]

☐ nicht zugelassen

Mitglied der Auswahlkommission

- Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.Sc.)

Geburtsdatum

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Management.
- ☐ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- ☐ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Motivationsschreiben
- ☐ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Unterschrift SSC

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	☐ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	☐ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

[illegible]

☐ nicht zugelassen

- International Trade (MBA)

Geburtsdatum

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- ☐ Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- ☐ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Unterschrift SSC

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	☐ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	☐ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

[illegible]

☐ nicht zugelassen

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2019/20

für den Studiengang

Master

- Landscape Architecture (M.A.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- ☐ Nachweis über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (optional)
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe
---------------------------	--	---------------

[illegible]

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber

- zugelassen

- nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

- Online-Kommunikation (M.A.)
- Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)
- Wirtschaftsrecht (LL.M.)
- Digitale Medientechnologien (M.Sc.)

Geburtsdatum

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- Motivationsschreiben/Begründung des Studienwunsches (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Unterschrift SSC

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Ggf. fehlende fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang müssen vor Beginn des Studiums nachgeholt werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

[illegible]

☐ nicht zugelassen

Mitglied der Auswahlkommission

- Maschinenbau (M.Eng.)
- Elektro- und Informationstechnik (M.Eng)
- Biotechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Pharmatechnik (M.Sc.)

Geburtsdatum

Unterschrift SSC

[illegible]

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2019/20

für den Studiengang **Master** - Biomedical Engineering (M.Sc.)

Name Vorname Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- ☐ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- ☐ Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- ☐ Sprachnachweis entweder Englisch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit ibT mind. 90 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder Vergleichbare, nachzuweisen.) oder Deutsch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat mit TestDaF-Niveaustufe 4x4 TDN4 oder Vergleichbare nachzuweisen)

Datum Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	☐ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	☐ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit des Erststudiums	
Prüfung des Englisch- bzw. / Deutsch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2019/20

für den Studiengang **Master** - Photovoltaics Engineering Science (M.Sc.)

Name Vorname Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- ☐ unterschriebener Zulassungsantrag für Master-Studiengänge (Antrag uni-Assist e.V.)
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) mit i.d.R. mindestens 7 Semestern/ 210 Kreditpunkten
- ☐ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Schulabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
- ☐ Passkopie
- ☐ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
- ☐ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- ☐ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat, z.B. TOEFL (PBT/IPT mind. 500, CBT mind. 180 oder iBT mind. 80 Punkten), IELTS (mind. 5.5), oder vergleichbare, auf mind. Level B2 gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ nachzuweisen.)

Datum Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit fachlich einschlägigen Fächerkombinationen im Bachelorstudium und vollständigen formalen Voraussetzungen/ Unterlagen. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

1. Mindestnote Erststudienabschluss (Note nach Berechnung uni-Assist e.V.)	bis 3,0	geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit des Erststudiums	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
Schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber ☐ zugelassen ☐ nicht zugelassen

Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur
Schließung

von

STUDIENGÄNGEN

vom 01. April 2019

Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt gemäß § 67 Abs. 3 Ziff. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) die Schließung des folgenden Studienganges

Artikel I

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (FB 3)** wird zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 das berufsbegleitende Zertifikatsstudium Facility Management geschlossen.

Artikel II

Gleichzeitig tritt mit Wirkung zum 31.03.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang Facility Management (ZFM) und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 28.11.2018, des Senates vom 20.02.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.04.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019.

Köthen, den 01.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Dritte SATZUNG zur Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGSORDNUNGEN, STUDIENORDNUNGEN UND STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

vom 15. März 2019

Für die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am **Fachbereich Wirtschaft** (FB 2) treten mit Wirkung zum **31.03.2019** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- den Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft** vom 02.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Bachelor-Studiengang **Immobilienwirtschaft Real Estate** vom 22.09.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Bachelor-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 05.07.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 20/2006 vom 15.03.2006,
- den Master-Studiengang **International Trade** vom 16.06.1998, veröffentlicht im „Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt“,
- den Master-Studiengang **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung** vom 09.05.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 vom 28.01.2010,
- den Master-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 09.05.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 41/2010 vom 15.03.2010,
- den Bachelor-Studiengang **International Business Programme** vom 22.09.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Master-Studiengang **International Trade** vom 25.04.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 28/2008 vom 07.07.2008.

Die Prüfungsordnung für

- den Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft** vom 02.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mit-

- teilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Bachelor-Studiengang **Immobilienwirtschaft Real Estate** vom 22.09.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Bachelor-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 05.07.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 20/2006 vom 15.03.2006,
- den Master-Studiengang **International Trade** vom 16.06.1998, veröffentlicht im „Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt“,
- den Master-Studiengang **Betriebswirtschaft/Unternehmensführung** vom 09.05.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 vom 28.01.2010,
- den Master-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 09.05.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 41/2010 vom 15.03.2010,
- den Bachelor-Studiengang **International Business Programme** vom 22.09.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 14/2005 vom 15.04.2005,
- den Master-Studiengang **International Trade** vom 25.04.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 28/2008 vom 07.07.2008.

Artikel II

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation** (FB 3) treten mit Wirkung zum **31.03.2019** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- den weiterbildenden Master-Fernstudiengang **Membrane Structures** vom 04.12.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 38/2009 vom 17.03.2009,

Die Prüfungsordnung für

- den weiterbildenden Master-Fernstudiengang **Membrane Structures** vom 04.12.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 38/2009 vom 17.03.2009,

Die Prüfungs- und Studienordnung für

- den **Ein-Fach-Master-Studiengang Denkmalpflege** vom 12.07.2006, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 24/2007 vom 11.07.2007,
- den berufsbegleitenden-Zertifikatsstudiengang **Facility Management** vom 04.06.2014, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 vom 14.11.2014.

Artikel III

Am **Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen** (FB 6) treten mit Wirkung zum **31.03.2020** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- die Bachelor-Studiengänge **Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen** vom 26.05.2004 und vom 14.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 11/2004 am 29.10.2004,
- den Master-Studiengang **Electrical Engineering** vom 20.07.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mit-

teilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 18/2005 vom 04.11.2005,

- den **dualen** Bachelor-Studiengang **Solartechnik** vom 07.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 29/2008 vom 07.08.2008.

Die Prüfungsordnung für

- die Bachelor-Studiengänge **Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen** vom 26.05.2004 und vom 14.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 11/2004 am 29.10.2004,
- den Master-Studiengang **Electrical Engineering** vom 20.07.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 18/2005 vom 04.11.2005,
- den **dualen** Bachelor-Studiengang **Solartechnik** vom 07.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 29/2008 vom 07.08.2008.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse

- des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 15.07.2015, 11.11.2015, 12.07.2017 und 17.10.2018,
- des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 28.11.2018, 04.07.2018, 11.05.2016, 18.07.2018,
- des Fachbereichsrates Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.09.2018,
- sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" Nr. 80/2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Vierte **SATZUNG** zur Außerkraftsetzung

von

PRÜFUNGSORDNUNGEN, STUDIENORDNUNGEN UND STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

vom 15. März 2019

Für die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Am **Fachbereich Wirtschaft** (FB 2) treten mit Wirkung zum **30.09.2019** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- den Master-Studiengang **Immobilienbewertung – Real Estate Valuation** vom 12.01.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Die Prüfungsordnung für

- den Master-Studiengang **Immobilienbewertung – Real Estate Valuation** vom 12.01.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Artikel II

Am **Fachbereich Wirtschaft** (FB 2) treten mit Wirkung zum **30.09.2020** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- den Bachelor-Studiengang **International Business Programme** vom 09.07.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Immobilienwirtschaft Real Estate** vom 05.12.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft** vom 21.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 23.09.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009.

Die Prüfungsordnung für

- den Bachelor-Studiengang **International Business Programme** vom 09.07.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Immobilienwirtschaft Real Estate** vom 05.12.2007, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Betriebswirtschaft** vom 21.05.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009,
- den Bachelor-Studiengang **Wirtschaftsrecht** vom 23.09.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 37/2009 am 12.03.2009.

Artikel III

Am **Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation** (FB 3) treten mit Wirkung zum **30.09.2020** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Prüfungs- und Studienordnung für

- den online-gestützten weiterbildenden Master-Fernstudiengang **Geoinformationssysteme** vom 20.01.2010, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 45/2011 am 09.02.2011.

Artikel IV

Am **Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen** (FB 6) treten mit Wirkung zum **31.03.2020** die folgenden Ordnungen und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen außer Kraft.

Die Studienordnung für

- die Bachelor-Studiengänge **Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen** vom 26.05.2004 und vom 14.06.2004 sowie der Änderungsatzung vom 22.02.2005 und vom 27.04.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008,
- die Bachelor-Studiengänge **Elektro- und Informationstechnik und Medientechnik** vom 06.02.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07.08.2008,
- die Bachelor-Studiengänge **Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen** vom 03.06.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010,
- den Master-Studiengang **Maschinenbau** vom 05.10.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 21/2006 am 31.03.2006,
- den Master-Studiengang **Business Engineering (Fernstudium)** vom 08.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 15/2005 am 24.05.2005,
- den Master-Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudium)** vom 03.02.2010, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010.

Die Prüfungsordnung für

- die Bachelor-Studiengänge **Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen** vom 26.05.2004 und vom 14.06.2004 sowie der Änderungsatzung vom 22.02.2005 und vom 27.04.2005, veröf-

fentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 26/2008 am 20.03.2008,

- die Bachelor-Studiengänge **Elektro- und Informations-technik und Medientechnik** vom 06.02.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 29/2008 am 07.08.2008,
- die Bachelor-Studiengänge **Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen** vom 03.06.2009, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010,
- den Master-Studiengang **Maschinenbau** vom 05.10.2005, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 21/2006 am 31.03.2006,
- den Master-Studiengang **Business Engineering (Fernstudium)** vom 08.06.2004, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 15/2005 am 24.05.2005,
- den Master-Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen (Fernstudium)** vom 03.02.2010, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 am 21.04.2010.

Artikel V

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse
- des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 11.04.2018, 17.10.2018, 09.01.2019,
 - des Fachbereichsrates Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 28.11.2018,
 - des Fachbereichsrates Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.09.2018,
 - sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsbegleitenden Studiengang

NATURHEILKUNDE
(FNK)

vom 04.12.2018

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Studium generale
- § 7 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 9 Mobilitätsfenster
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus eine bereits vollzogene Heilpraktikerprüfung bzw. eine bereits abgeschlossene pflegerische oder therapeutische Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium in diesem Bereich.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch Test-DaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(5) Für den Studiengang wird ein Lernmittelentgelt entsprechend der jeweils gültigen Ordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang angeboten. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis des pflegerischen und therapeutischen Personals und ist speziell für die Anforderungen in diesen Berufen konzipiert.

(2) Ziel des Studiums ist die Weiterbildung der in Abs. 1 genannten Berufstätigen zu Fachkräften mit medizinischem Grundlagenwissen und entsprechenden Basisfertigkeiten, deren Kernkompetenz darin besteht, Patienten vor dem Hintergrund medizinischer sowie wissenschaftlich überprüfter naturheilkundlicher Erkenntnisse zu diagnostizieren und mittels entsprechender Kommunikationsfertigkeiten zu beraten sowie eine angemessene Therapie zu initiieren. An der Schnittstelle zwischen Medizin und Naturheilkunde treten sie als verantwortliche Personen auf. Ein umfassendes medizinisches Grundverständnis, notfallmedizinische Kompetenzen sowie juristische Grundlagen sichern die kompetente Erfassung der Grenzen und Gefahren naturheilkundlicher Behandlungen sowie die entsprechend kompetente Umsetzung. Die Absolventen sind zudem zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt: können eigene Forschungsdesigns erstellen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf ihre praktische Bedeutung hin analysieren. Damit sind sie in der Lage, schulmedizinische Grundlagen um sinnvolle Aspekte der klassischen Naturheilkunde, wie z.B. der Ernährung, Pflanzenkunde oder Kommunikation, zu ergänzen, sichere Behandlungsstrategien zu entwickeln sowie diese erfolgreich umzusetzen.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Module können bei Bedarf auch einzeln studiert werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im siebten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 5

Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt ergänzend durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen nach § 10 der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(3) Darüber hinaus werden Konsultationen angeboten. Konsultationen sind komplexe Lehrveranstaltungen verbunden mit einem hohen interaktiven Anteil der Studierenden. Innerhalb der Präsenzphasen des berufsbegleitenden Studiums wird den Studierenden hierdurch die Gelegenheit gegeben, den im Selbststudium erarbeiteten Lehrstoff zu diskutieren und zu festigen.

(4) Weiterhin ist ein insgesamt 10tägiges Kompetenzpraktikum zu absolvieren, bei welchem die bereits erworbenen Kompetenzen zu gleichen Zeitanteilen in einem schulmedizinischen und naturheilkundlichen Arbeitsbereich angewandt werden sollen. Das Praktikum ist nachweislich in einer entsprechenden Klinik oder Praxis-einrichtung durchzuführen. Dabei gelten die allgemeinen Bestimmungen des Berufspraktikums, §11 der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

§ 6

Studium generale

entfällt

§ 7

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zu einem Drittel der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung über eine entsprechende Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Dabei erfolgt eine inhaltliche und niveaubezogene Prüfung:

- Die inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der auf das Lernergebnis bezogenen Kompetenzen, welche mit den Erfordernissen des entsprechenden Moduls verglichen werden. Zur erfolgreichen Anerkennung darf der Deckungsgrad nicht weniger als 75% betragen.
- Die Niveauprüfung prüft anhand eines Niveauvergleiches, ob erworbene Lernergebnisse auf einer dem entsprechenden Modul vergleichbaren Niveaustufe liegen. Hierzu werden die Taxonomiestufen des europäischen und deutschen Qualifikationsrahmens in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

(2) Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen sind neben Prüfungs- oder Arbeitszeugnissen, Zertifikaten oder sonstigen auf das Lernergebnis bezogenen Nachweisen oder Kompetenzfeststellungen durch Modulbeschreibungen, Curricula sowie Nachweisen von Lernzeiten nachzuweisen. In begründeten Fällen kann auch eine Kompetenzfeststellprüfung durch den Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberater erfolgen.

§ 8

Arten und Formen der Prüfungsleistungen

entfällt

§ 9

Mobilitätsfenster

entfällt

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer der kalkulierten Arbeitsbelastung entsprechenden Zeit (zwanzig volle Arbeitswochen) eingehalten werden kann.

§ 11

Übergangsregelungen

entfällt

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 04.12.2018 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.02.2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Naturheilkunde

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prü- fung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Anatomie und Physiologie	12	12			M	20 min	10
Medizinische Biochemie	10		8		M	20 min	6
Naturheilkundliche Grundlagen	6	6			K	90 min	5
Psychosoziale Grundlagen	10	8			K	90 min	6
Summe 1. Fachsemester	38	26	8				27
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mikrobiologie und Hygiene	8	4			K	90 min	5
Allgemeinmedizin	12	6			M	20 min	6
Grundlagen der Diagnostik	10		8		K	90 min	6
Humanernährung	10	2			K	90 min	5
Kommunikation und Gesprächsführung	8	10			M	20 min	6
Summe 2. Fachsemester	48	22	8				28
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Psychosomatik und Psychiatrie	8	4			K	90 min	5
Grenzen und Gefahren therapeutischer Methoden	10	8			K	90 min	6
Medizinische Basisfertigkeiten	4		14		M	20 min	6
Angewandte Humanernährung	6	6			K	90 min	5
Berufs- und Gesetzeskunde	10	2			K	90 min	5
Summe 3. Fachsemester	38	20	14				27
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pädiatrie	10	8			K	90 min	6
Innere Medizin	8	4			K	90 min	5
Pharmakologie und Toxikologie	10	2			K	90 min	5
Wissenschaftliche Methoden	4	8			H		5
Wahlpflichtmodul: Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
Summe 4. Fachsemester	40	26					26
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Orthopädie und Unfallchirurgie	8	4			M	20 min	5
Phytopharmaka	12		12	LNW	H		8
Compliance und Verhaltensänderung	6	6		LNW	M	20 min	5
Kompetenzpraktikum: Schulmedizinisches Praktikum mit Reflexion	5 Tage				o.P. (LNW)		5
Wahlpflichtmodul: Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							5
Summe 5. Fachsemester	34	14	12				28

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Notfallmedizin	6		12	LNW	K	90 min	6
Fallseminar	4	14		LNW	H		6
Kompetenzpraktikum: Naturheilkundliches Praktikum mit interdisziplinärem Projekt	5 Tage			LNW	H		7
Wahlpflichtmodule: Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen							10
Summe 6. Fachsemester	26	22	12				29

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Bachelorarbeit	20 Wochen			§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester							15

Summe Studiengang gesamt	224	130	54				180
---------------------------------	-----	-----	----	--	--	--	-----

Wahlpflichtmodule	Lehrstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/Übung	Praktikum				
Alternative Therapiemethoden	8	4			K	90 min	5
Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)	8	4			M	20 min	5
Betriebswirtschaft und Praxisführung	8	4			K	90 min	5
Vorbereitung Heilpraktikerprüfung	8	4			K	90 min	5
Ernährungstherapie	8	4			K	90 min	5
Physikalische Therapien	8	4			K	90 min	5
Psychologische Interventionsmethoden	8	4			H		5
Spezielle Pflanzenkunde	8	4			H		5

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
P Präsentation
C Kolloquium
o.P. ohne Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	72 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen		27 Credits
2. Semester	78 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen		28 Credits
3. Semester	72 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen		27 Credits
4. Semester	66 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	1 Woche - Prüfungen		26 Credits
5. Semester	60 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 Wochen Kompetenzpraktikum	1 Woche - Prüfungen	28 Credits
6. Semester	60 Stunden - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen		1 Woche - Prüfungen	29 Credits
7. Semester	20 Wochen Bachelorarbeit	Kolloquium		15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 09.01.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

Betriebswirtschaft (BWL)

vom 12.09.2012

und

International Business (IBS)

vom 11.07.2012

und

Immobilienwirtschaft (IWI)

vom 12.09.2012

und

Wirtschaftsrecht (WRE)

vom 11.07.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 57/2012 vom 10.12.2012. Mit Änderungen vom 13.11.2013 in AM 63/2014 vom 31.01.2014 und mit Änderungen vom 08.02. und 17.6.2017 in AM 76/2017 vom 23.02.2017.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) In der Prüfungs- und Studienordnung BWL wird für die Module *Wirtschaftsmathematik und -statistik I* und *Wirtschaftsmathematik und -statistik II* die jeweilige Prüfungsdauer von 180 min auf 90 min geändert. Anlage 4a der Prüfungs- und Studienordnung BWL wird entsprechend geändert (siehe Anlage).

(2) In der Prüfungs- und Studienordnung IWI wird für das Modul *Wirtschaftsmathematik und -statistik I* die Prüfungsdauer von 180 min auf 90 min geändert. Anlage 4a der Prüfungs- und Studienordnung IWI wird entsprechend geändert (siehe Anlage).

(3) In der Prüfungs- und Studienordnung IBS wird für die Module *Wirtschaftsmathematik und -statistik I* und *Wirtschaftsmathematik und -statistik II* die jeweilige Prüfungsdauer von 180 min auf 90 min geändert. Die Anlagen 4a und 4b der Prüfungs- und Studienordnung IBS werden entsprechend geändert (siehe Anlage).

(4) In der Prüfungs- und Studienordnung WRE wird für die Module *Wirtschaftsmathematik und -statistik I* und *Wirtschaftsmathematik und -statistik II* die jeweilige Prüfungsdauer von 180 min auf 90 min geändert. Anlage 4b der Prüfungs- und Studienordnung WRE wird entsprechend geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden der jeweiligen Studiengänge, die nach Veröffentlichung der Ordnung immatrikuliert wurden. Regelungen zugunsten der Studierenden können auch entsprechend auf die seit dem Wintersemester 2012/2013 immatrikulierten Studierenden der jeweiligen Studiengänge angewandt werden.

Artikel III

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Sommersemester 2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 28.11.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
1. Fachsemester	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90 min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180 min	5
Mikroökonomie	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik I	3	2	1		K	90 min	5
Organisation und Personal	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch ⁵		2			K (25 %)	90 min.	
Summe 1. Fachsemester	14	13	3				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1	LNW	B		5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90 min	5
Betriebliche Steuerlehre	2		2		K	90 min	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90 min	5
Makroökonomie	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik II	3	2	1		K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K (25 %)	90 min	
Summe 2. Fachsemester	13	11	4				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 min	5
Marketing	2	2			K	90 min	5
Finanzierung und Investitionen	2	2			K	90 min	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K + M (je 25 %)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
Außenwirtschaft	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftspolitik	2	2			K	90 min	
Summe 3. Fachsemester	10	12					30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Strategisches Management		4			B		5
Volkswirtschaftliche Theorie und Politik ⁶	2	2			K oder B	90 min	5
Seminar ⁷		4			B		5
Wahlpflichtmodule (3 sind zu wählen)							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
Summe 4. Fachsemester	8	13	3				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praktikum					LNW	oP	15
Wahlpflichtmodule (3 sind zu wählen)							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
Summe 5. Fachsemester	6	3	3				30

⁵ Bildungsausländer belegen daneben obligatorisch Deutsch bis zum Abschluss mit der Prüfung B2 (5 Credits); dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen; vergl. § 9 (2).

⁶ Wird als Seminar das volkswirtschaftliche Seminar gewählt, kann dieses Pflichtmodul durch ein beliebiges anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden (vergl. § 4 (5)).

⁷ Es besteht die Möglichkeit zwischen einem betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder methodischen Seminar auszuwählen. Reicht das Angebot an Seminaren nicht aus, können die erforderlichen 5 credits alternativ auch aus dem Wahlpflichtmodul Unternehmensplanspiel eingebracht werden.

	Semesterwochen- stunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
6. Fachsemester	V	Ü	P				
Wahlpflichtmodule (3 sind zu wählen)							
WPM 1 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 2 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
WPM 3 (Siehe Modulliste nach Profilen)	2	1	1				5
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	45 min.	3
Summe 6. Fachsemester	6	3	3				30
Summe Studiengang gesamt							
	57	55	16				180

Modulabschluss:	K M	Klausur
	PRO	mündliche Prüfung
	H	Projekt
	E/B	Hausarbeit
	R	Entwurf/Beleg
	Ex	Referat
	P	experimentelle Arbeit
	C	Präsentation
	oP	Kolloquium
		Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Immobilienwirtschaft

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Pflichtmodule ⁴	Semesterwochenstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	12/15 Wochen	V	Ü				
1. Fachsemester							
Baugeschichte	2	2			R	30 min	5
Gebäudelehre	2	2			M	30 min	5
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90 min	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	3	2	1		K	90 min	5
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1	LNW	B		5
Wirtschaftsenglisch ⁵		2			K (25%)	90 min	
Summe 1. Fachsemester	13	13	2				30
2. Fachsemester							
Bautechnik - Konstruktion	2	2			P+C	30 min	5
Immobilienrecht	4	2			K	90 min	5
Immobilienbesteuerung	2	2			K	90 min	5
Volkswirtschaft (Mikro oder Makro)	2	2			K	90 min	5
Organisation und Personal	2	2			K	90 min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN80	K	180 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K (25%)	90 min	
Summe 2. Fachsemester	15	13	2				30
3. Fachsemester							
Bautechnik-Haustechnik	2	2			P+C	30 min	5
Planungen und Werte	2	2			K	90 min	5
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 min	5
Immobilienmanagement	2	2			K	90 min	5
Wirtschaftsenglisch		2			K + M (je 25 %)	90 + 30 min	5
Wahlpflichtmodul I	2	2			Anlage		5
Summe 3. Fachsemester	10	12					30
4. Fachsemester							
Immobilienprojektentwicklung	2	2			P+C	30 min	5
Rechnungswesen und Controlling der Immobilienwirtschaft	2	2			K	90 min	5
Immobilienmarketing	2	2			K	90 min	5
Finanzierung und Investitionen	2	2			K	90 min	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90 min	5
Wahlpflichtmodul II	2	2			Anlage		5
Summe 4. Fachsemester	12	12					30
5. Fachsemester							
Immobilienfinanzierung	2	2			K	90 min	5
Oberseminar Immobilienwirtschaft		4			R	20 min	5
Projekt ⁶			4		P	30 min	5
Praktikum				LNW	OP		15
Summe 5. Fachsemester	2	6	4				30

⁴ Die Pflichtmodule des Studienganges Immobilienwirtschaft werden einmal pro Studienjahr angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt jeweils am Ende des vorherigen Semesters. Für die Module aus dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gelten die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

⁵ Bildungsausländer belegen daneben obligatorisch Deutsch bis zum Abschluss mit der Prüfung B2 (5 Credits); dafür kann ein Wahlpflichtmodul entfallen; vergl. § 9 (2).

⁶ Das Projekt kann bestehen aus: Praxisprojekt, Literaturrecherche, Softwareentwicklung, Teilnahme an einer internationalen Projektwoche oder Summer School, Exkursion, studentisches Forschungsprojekt.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang International Business

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen im 1. bis 4. Fachsemester, die Module im 5. und 6. Fachsemester, die an der Partnerhochschule absolviert werden sowie die Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Grundzüge BWL und Management	2	2			K	90	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN80	K	180	5
Mikroökonomie	2	2			K	90	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik I	3	2	1		K	90	5
Organisation und Personal	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig I 5 Foreign Language I		4		MLNW	K	90	5
Summe 1. Fachsemester	12	13	3				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Medien- und Methodenkompetenz	2	1	1		K	90	5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90	5
Betriebliche Steuerlehre	2		2		K	90	5
Privates Wirtschaftsrecht	2	2			K	90	5
Makroökonomie	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig II 5 Foreign Language II		4		MLNW	K	90	5
Summe 2. Fachsemester	10	11	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135	5
Marketing	2	2			K	90	5
Finanzierung und Investition	2	2			K	90	5
Arbeits- und Unternehmensrecht	2	2			K	90	5
Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik ⁵	2	2			K	90	5
Fremdsprache im Zweig III 5 Foreign Language III		4		MLNW	K B	90	5
Summe 3. Fachsemester	10	14	0				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Strategisches Management	2	2			B		5
International Finance and International Accounting	2	2			K	90	5
Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			B		5
Internationales Management	2	2			K oder B	90	5
Betriebs-, oder Volkswirtschaftliches methodisches Seminar		4			B		5
Fremdsprache im Zweig IV 5 Foreign Language IV		4		MLNW	K M	90 20	5
Summe 4. Fachsemester	8	16	0				30
5. Fachsemester							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Pflichtmodule							
Methodisches Seminar		4			B		5
Wahlpflichtmodule (5 sind auszuwählen)							
WPM 1 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 2 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 3 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 4 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 5 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
Summe 5. Fachsemester	10	9	5				30

⁵ Wahlmöglichkeit: Außenwirtschaft oder Wirtschaftspolitik

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
6. Fachsemester							
- Studierende der Hochschule Anhalt absolvieren Module an der jeweiligen Partnerhochschule im Umfang von 30 Credits.							
- Für Studierende der Partnerhochschulen (Incoming) im Auslandsjahr an der Hochschule Anhalt gilt der folgende Studienplan.							
Wahlpflichtmodule (4 sind auszuwählen)							
WPM 6 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 7 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 8 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
WPM 9 (siehe Modulliste nach Profilen, Anlage 4b)	2	1	1		Anlage 4b		5
Bachelorarbeit				§30	H	10 Wochen	10
Summe 6. Fachsemester	8	4	4				30
Summe Studiengang gesamt	58	67	15				180

Modulabschluss:	K M	Klausur
	PRO	mündliche Prüfung
	H	Projekt
	E/B	Hausarbeit
	R	Entwurf/Beleg
	Ex	Referat
	P	experimentelle Arbeit
	oP	Präsentation
		Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Modulliste nach Profilen für den Studiengang International Business

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Profil Marketing und Logistik							
Marketing-Management	2	1	1		K	90	5
Konsumentenverhalten	2	1	1	LNW	M	30	5
Marketing-Planung	2	1	1		K	90	5
Marktforschung	2	1	1		K	90	5
Multivariate statistische Methoden	2	1	1		M	30	5
Interkulturelles Marketing	2	1	1		K	90	5
Computergestützte empirische Analyse	2	1	1		B	30	5
Datenbanksysteme	2	1	1		B	90 30	5
Produktion	2	1	1		K	90	5
Internationale Logistik	2	1	1		K	90	5
Logistik und Luftverkehr	2	1	1		K	90	5
Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1	1		B	90 30	5
Online-Kommunikation	2	1	1		M	30	5
Profil Finanzen, Rechnungslegung, Steuerlehre							
Externes Rechnungswesen	2	1	1		K	90	5
IFRS-Rechnungslegung	2	1	1		K	150	5
Steuerartenlehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuerartenlehre 2	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 1	2	1	1		K	90	5
Steuergestaltungslehre 2	2	1	1		K	90	5
Wirtschaftsprüfung	2	1	1		K	90	5
EDV-Rechnungswesen	2	1	1		B	30	5
Strategisches Risikomanagement	2	1	1		K	90	5
Strukturierte Produkte Finanzierungen und alternativer Risikotransfer	2	1	1		K	90	5
Valuation	2	1	1		K	90	5
Corporate Finance	2	1	1		K	90	5
Investments und Portfoliomanagement	2	1	1		K	90	5
Profil Unternehmensführung und Personalmanagement							
Unternehmensgründung	2	1	1		H / R	90	5
Unternehmensführung	2	1	1		K (75%) + H/R (25%)	90	5
Businessplanübung	2	1	1		B		5
Grundlagen des Controllings Grundlagen	2	1	1		K	90	5
Kosten-Controlling	2	1	1		K	90	5
Finanz-Controlling	2	1	1		K	90	5
Betriebsinformatik	2	1	1		B	30	5
Betriebsstatistik	2	1	1		M	30	5
Investitions- und Akquisitionsplanung	2	1	1		K	90	5
Operatives Personalmanagement	2	1	1		K	90	5
Personalführung und -entwicklung	2	1	1		K	90	5
Organisation	2	1	1		K	90	5
Arbeits- und Organisationspsychologie	2	1	1		K	90	5
Betriebliche IT-Anwendungssysteme	2	1	1	BLNW	K	90	5
Wirtschaftskommunikation	2	1	1		K	90	5
Weitere Wahlpflichtmodule							
Unternehmensplanspiel	2	1	1		H		5
Versicherungsmathematik	2	1	1		K	90	5
Zweite Fremdsprache	2	1	1	M	K + M (je 50%)	90 + 30	5
Operations Research	2	1	1	B	K	90	5
Soziologie/ Wirtschaftsethik	2	1	1	LNW	K	90	5
Projekt	2	1	1		B		5
Wirtschaftsinformatik	2	1	1	LNW	K	90	5
Wirtschaftsmathematik und –statistik II	2	1	1		K	90	5
Studium Generale ⁷⁾	2	1	1				5

⁷⁾ bis zu 10 Credits können aus weiteren Modulen angerechnet werden

Wahlpflichtmodule für den Studiengang Wirtschaftsrecht (WRE)

Wahlpflichtmodule Wirtschaftsrecht	Semesterwo- chenstunden			Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Wahlpflichtmodule (Schwerpunktbereich – die Module eines Schwerpunktes sind zu wählen)							
A. Arbeits- und Sozialrecht							
Kollektives Arbeitsrecht	2	2		LNW	M	20 Min	5
Arbeitsrechtliches Seminar	2	2			R/H		5
Sozialrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Projekt zum Arbeits- und Sozialrecht			4		Pro		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL mit personalwirtschaftli-chem Inhalt	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
B. Bank- und Versicherungsrecht							
Bankrecht	2	2			R		5
Privatversicherungsrecht	2	2			R/H		5
Recht der Kreditsicherheiten	2	2			K	90 Min	5
Immobilienrecht	2	2			K	90 Min	5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
C. Internationales Wirtschaftsrecht							
Europarechtliches Seminar	2	2			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Internationales Privatrecht	2	2			R/H		5
Seminar zum Internationalen Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
Wahlpflichtmodul aus dem Profilbereich des Studienganges BA BWL	2	2			PSO BA BWL		5
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule (5 sind zu wählen)							
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Prozessrecht ,Schiedsgerichtswesen und Media-tion	2	2		LNW	K	90 Min	5
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	2			R/H		5
Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Bank- und Versicherungsrecht	2	2			K	90 Min	5
Internationales Wirtschaftsrecht	2	2			R/H		5
Medienrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Wirtschaftsstrafrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Rechtsvergleichung	2	2			R/H		5
Steuerrecht	2	2		LNW	K	90 Min	5
Projektstudium			4		P		5
Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften							
Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	Semesterwochen- 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
	Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule (6 sind zu wählen)						
Organisation und Personal	2	2			K	90 Min	5
Produktionswirtschaft und Logistik	2	2			K	90 Min	5
Marketing	2	2			K	90 Min	5
Finanzierung und Investition	2	2			K	90 Min	5
Betriebliche Steuerlehre	2	2			K	90 Min	5
Buchführung, Bilanzen	3	1	2	TN 80	K	180 Min	5
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2			K	135 Min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik I	3	2	1		K	90 Min	5
Wirtschaftsmathematik und -statistik II	3	2	1		K	90 Min	5
Wirtschaftsinformatik	2	2		LNW	K	90 Min	5
Mikroökonomie	2	2			K	90 Min	5
Makroökonomie	2	2			K	90 Min	5
Wirtschaftspolitik	2	2			K	90 Min	5
Außenwirtschaft	2	2			K	90 Min	5

noch Anlage 4a/b

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 09.01.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

**Betriebswirtschaft/
Unternehmensführung
(MBU)**

**Human Resource
Management
(MHR)**

**Logistik- und
Luftverkehrsmanagement
(MLM)**

**Online-Kommunikation
(MOK)**

vom 06.06.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 59/2012 vom 21.12.2012. Mit Änderung vom 13.11.2013 in AM 63/2014 vom 31.01.2014 und mit Änderungen vom 08.02. und 17.6.2017 in AM 77/2017 vom 04.09.2017.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Studiengänge MBU, MHR, MLM und MOK ist Studienbeginn der erste Tag des Winter- oder des Sommersemesters. Die Studierenden, die im Wintersemester immatrikuliert werden, studieren die Semesterfolge 1,2,3 und 4. Die Studierenden, die im Sommersemester immatrikuliert werden, studieren die Semesterfolge 2,1,3 und 4.

Artikel II

Der Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management in Anlage 4b wird geändert (siehe Anlage).

Artikel III

Der Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 4e und die Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch der Prüfungs- und Studienordnung werden geändert (siehe Anlage).

Artikel IV

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2019 erstmalig im Masterstudiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel V

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Sommersemester 2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 28.11.2018 und 08.01.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Human Resource Management

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester / Module	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Operatives Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
Seminar Compensation&Benefits	2	1			P/H		5
Organisationsentwicklung	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	(2)	(1)			K	90 min	5
Human Ressource-Projekt			3		PRO		5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
WPM (Betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
Summe 1. Fachsemester	10	5					30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Human Resource Management	2	1			K	90 min	5
Wissenschaftliches Seminar - Personalökonomik	2	1			P/H		5
Human Ressource Projekt			3		PRO		5
Managerial Economics	(2)	(1)			K	90 min	5
Managerial Leadership	2	1			K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (jeweils 1 ist zu wählen)							
WPM (Wirtschaftsrechtlicher Wahlpflichtkatalog)	(2)	(1)			Anlage 4e		5
WPM Multivariate Methoden oder Quantitative Analyse von Erhebungsdaten	(2)	(1)			K	90 min	5
Summe 2. Fachsemester	12	6					30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mobilitätssemester	(6)	(3)	(9)	§ 11			30
Summe 3. Fachsemester	6	3	9				30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt	28	14	12				120

Modulabschluss:

K	M	Klausur
PRO		mündliche Prüfung
H		Projekt
E/B		Hausarbeit
R		Entwurf/Beleg
Ex		Referat
P		experimentelle Arbeit
C		Präsentation
oP		Kolloquium
		Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodule

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Business Administration -							
Finanzmanagement	2	1			K	90 min	5
Internationale Rechnungslegung (IFRS)	2	1			K	150 min	5
Unternehmenssteuern	2	1			K	90 min	5
Multivariate Methoden	2	1			K	90 min	5
Informationsmanagement	2	1			B		5
Seminar Unternehmensgründung	2	1			R/H		5
Predictive Analytics	2	1			K	90 min	5
Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule - Electives in Economics -							
Reale Außenwirtschaft	2	1			K	90 min	5
Informationsökonomie	2	1			K	90 min	5
Managerial Economics	2	1			K	90 min	5
Industrieökonomie	2	1			K	90 min	5
Quantitative Analyse von Erhebungsdaten	2	1			B		5
Wirtschaftsrechtliche Wahlpflichtmodule - Electives in Commercial Business Law -							
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Projekt			3		PRO		5
Betriebsverfassungs- und Unternehmensmitbestimmungsrecht	2	1		LNW	M	20 min	5
Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht	2	1			R/H		5
Arbeits- und Tarifvertragsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Wertpapierrecht	2	1			R		5
Seminar zu Banken, Versicherungen und Wirtschaftsüberwachung	2	1			R/H		5
Öffentliches Banken- und Versicherungsrecht	2	1			K	90 min	5
Public-Private Partnership	2	1			R/H		5
Internationales Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	1			R/H		5
Internationales Handelsrecht	2	1			R/H		5
Seminar zum europäischen Wirtschaftsrecht	2	1			R/H		5
Internationales Vertrags- und Kommunikationsrecht	2	1		LNW	K	90 min	5
Seminar zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zu aktuellen Entscheidungen der obersten Gerichte	2	1		LNW	R/H		5
Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht	2	1		LNW	R/H		5
Rechtsvergleichendes Seminar	2	1		LNW	R/H		5
Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills - Further Electives -							
Corporate Social Responsibility	2	1			K PRO	90 min	5
Seminar Organisationspsychologie	2	1			B		5
Wirtschaftsenglisch	2	1			K	90 min	5
Wirtschaftsfranzösisch	2	1			K	90 min	5
Interkulturelle Kommunikation	2	1		LNW	M	30 min	5

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Pflichtmodule	Compulsory Modules
Strategische Unternehmensführung	Strategic Management
Innovationsmanagement	Innovation management
Seminar Führung sozialer Systeme	Leadership Seminar
Internationales Management	International Management
Corporate Entrepreneurship	Corporate Entrepreneurship
Seminar Finanzmanagement oder Informationsmanagement	Seminar Financemanagement
Operatives Human Resource Management	Operational Human Resource Management
Seminar Compensation & Benefits	Seminar Compensation & Benefits Management
Organisationsentwicklung	Organizational Management
Human Ressource Projekt	Human Resource Project
Human Resource Management	Human Resource Management
Wissenschaftliches Seminar - Personalökonomik	Scientific Seminar – Human Resource Economics
Managerial Leadership	Managerial Leadership
Managerial Economics	Managerial Economics
Strategisches Logistikmanagement	Strategic Logistics Management
Internationaler Passageluftverkehr	International Passenger Air Transport
Wissenschaftliches Arbeiten	Principles of Scientific Research
Kooperationsmanagement in Logistik und Luftverkehr	Cooperation Management in Logistics and Air Transport
Internationaler Frachtluftverkehr	International Freight Air Transport
Projekt Logistikmanagement	Project Logistics Management
Theorien der Online-Kommunikation	Theories of Online-Communications
Online-Management	Online-Management
Theoretisches Projekt Online-Kommunikation	Theoretical Project Online-Communications
Praxis der Online-Kommunikation	Practical Project Online-Communications
Online-Marketing	Online-Marketing
Praktisches Projekt Online-Kommunikation	Practical Project Online-Communications
Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule	Electives in Business Administration
Finanzmanagement	Financial Management
Internationale Rechnungslegung (IFRS)	International Accounting (IFRS)
Unternehmenssteuern	Corporate Tax Management
Multivariate Methoden	Multivariate Methods
Informationsmanagement	Information Management
Seminar Unternehmensgründung	Seminar Business Development and Business Planning
Predictive Analytics	Predictive Analytics
Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule	Electives in Economics
Reale Außenwirtschaft	International Economics
Informationsökonomie	Information Economics
Managerial Economics	Managerial Economics
Industrieökonomie	Industrial Economics
Quantitative Analyse von Erhebungsdaten	Principles of Quantitative Empirical Research
Freier Katalog / Fremdsprachen / Soft Skills	Further Electives
Corporate Social Responsibility	Corporate Social Responsibility
Seminar Organisationspsychologie	Seminar Organizational Psychology
Wirtschaftsenglisch	Business English
Wirtschaftsfranzösisch	Business French
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural Communication -

Hochschule Anhalt

Satzung

**vom
06.02.2019**

**zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung zur
Erlangung des akademischen Grades
MASTER OF SCIENCE M.Sc.
für den kooperativen Studiengang**

DESIGN RESEARCH (MCD)

vom 10.04.2013

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 64/2014 am 08.04.2014 mit Berichtigung vom 14.10.2014 veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 69/2014 vom 14.11.2014 und Änderungssatzung vom 27.04.2016 veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 73/2016 vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

§ 14 Absatz 14 wird wie folgt ergänzt:

(14) Sämtliche Studienleistungen sind als maschinenlesbare Dateien fristgerecht und insbesondere in solcher Form einzureichen, dass deren Inhalt ohne weitere technische Bearbeitung der Datei überprüft werden kann.

Artikel II

Die Anlagen 1, 2 und 3 der Ordnung (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) werden geändert und erhalten die in der Anlage zu dieser Satzung angefügte Fassung.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 10.10.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Architektur, Facility Management und
Geoinformation**

verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung
im kooperativen Studiengang

Design Research

den akademischen Grad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of

**Architecture, Facility Management and
Geoinformation**

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Design Research.

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Direktorin der Stiftung Bauhaus Dr. Vorname Name
Director Bauhaus Dessau Foundation

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Architektur, Facility Management und
Geoinformation**

die Masterprüfung im kooperativen Studiengang

Design Research

bestanden.

has passed all examinations on the
Master's Programme

Design Research

in the Department of

**Architecture, Facility Management and
Geoinformation.**

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**
Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **60**

ECTS **A...E**

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Name Vorname
Dean

Direktorin der Stiftung Bauhaus Dr. Name Vorname
Director Bauhaus Dessau Foundation

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Name Vorname
Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule Compulsory Modules		
Vorlabor/Labor zu Design Research Prelab/Laboratory on Design Research	C	X,y
Theorie und Methoden Theory and Methods	C	X,y
Ringvorlesung/Forschungskolloquium I Lecture Series/Colloquium I	C	X,y
Projektive Arbeit (6 Wochen) Project Work	C	X,y
Ringvorlesung/Forschungskolloquium II Lecture Series/Colloquium II	C	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules		
WPM I Elective I	C	X,y
WPM II Elective II	C	X,y
Thema der Masterarbeit Subject of the Master Thesis		
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y
Masterkolloquium Master Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule Additional Modules		
ZM I AS I	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y
Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6-2,5), satisfactory (2,6-3,5), sufficient (3,6-4,0) s.a. successfully attended ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)		
Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) e.t. erfolgreich teilgenommen ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)		



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3. Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4. Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of Qualification	Master of Science (M.Sc.)
2.2. Main Field of Study	Design Research
2.3. Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facility Management and Geoinformation. The M.Sc. Design Research program is conducted by Anhalt University of Applied Sciences and Bauhaus Dessau Foundation in cooperation with Humboldt Universität zu Berlin.
2.4. Language of Instruction	English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of Qualification	Master
3.2. Official Length of Programme	1 year
3.3. Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (four years); Magister/Master degree; Diploma in Architecture, Design, Culture Sciences or appropriate related fields or foreign equivalent. Professional practice in one or several of these fields (one year)

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study	full time
--------------------	-----------

4.2. Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for Architecture students are taught comprehensively in the field of Design Research in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will acquire founded knowledge about methods of scientific working and they will gain knowledge about instructed elaborating individual projects of research in the fields of Design and Architecture. Students learn processes in scientific working, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production scientific proposals. The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of scientific methods in design research and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3. Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

1.0; 1.3	for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0	for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0	for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10%
B	next 25%
C	next 30%
D	next 25%
E	last 10% of Graduates.

4.5. Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70%, thesis: 25%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a doctorate program in cooperating - and non – cooperating Universities.

5.2. Professional Status

Graduates of the Master's program are competent in all aspects relating to the development of Design Research. This includes the right to hold the professional title of M.Sc.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

no further information provided

6.2. Further Information Sources

About the institution: <http://www.hs-anhalt.de/nc/fachbereiche/fb-3-architektur-facility-management-undgeoinformation/studiengaenge.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

Chair of the Examinations Committee
Prof. Dr. Vorname Name

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 06.02.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK, ELEKTRO- UND INFORMATI- ONSTECHNIK, MASCHINENBAU, MEDIENTECHNIK UND WIRT- SCHAFTSINGENIEURWESEN (BMT, EIT, MAB, MT, WIW)

vom 06.06.2012 und 18.12.2013

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012, Nr. 55/2012 vom 08.08.2012 und Nr. 66/2013 vom 12.05.2014, mit Änderungen vom 09.05.2014, 01.08.2015, 05.07.2016, 10.08.2016 und 19.08.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 66/2014, 71/2015, 73/2016 und 74/2016.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Der §7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. die Prüfungskommission. Als Prüfer können Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, die ein Modul selbstständig vertreten, werden in der Regel für dieses Modul als Prüfer bestellt. In der wissenschaftlichen oder beruflichen Praxis fundierte Personen können vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, wenn dem Prüfungsausschuss die fachlichen und formalen Qualifikationen schlüssig nachgewiesen werden.

Zu Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzern können zusätzlich auch fachpraktische Mitarbeiter des Fachbereichs bestellt werden.

Bachelorprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs. In Ausnahmefällen kann eine Bachelorprüfungskommission auch aus zwei Prüfern bestehen, die beide nicht Professoren des Fachbereichs sind. In diesem Fall wird zusätzlich ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender der Bachelorprüfungskommission bestellt, der jedoch nicht in jedem Fall als Prüfer bestellt werden muss.

(2) Der §14 (1) wird wie folgt ergänzt:

Nach: „Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1.“ wird der Satz: „Bei fehlender Anmeldung haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.“ eingefügt.

(3) Der §29 (4) wird wie folgt neu formuliert:

Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der §32 (1) wird wie folgt neu formuliert:

Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten erforderlich, die von den bestellten Prüfern erstellt werden. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(5) Der §33 Absatz (4) Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Jede/r Prüfer/-in der Bachelorprüfungskommission vergibt eine Kolloquiumsnote nach §18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Sie wird nach §18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert. Die Note ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu verkünden.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Wintersemester 2018/19 in die Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik und Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet der Hochschule in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 06.02.2019

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)

bzw.

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für die Studiengänge

BIOMEDICAL ENGINEERING, ELEKTRO- UND INFORMATI- ONSTECHNIK, MASCHINENBAU, DIGITALE MEDIENTECHNOLO- GIEN, PHOTOVOLTAICS ENGI- NEERING SCIENCE UND WIRT- SCHAFTSINGENIEUR- WESEN (MBE, MET, MEF, MMB, MPV, FMM, DMT, MWI)

vom 25.01.2012, 20.06.2012, 29.01.2014,
25.03.2015, 30.03.2016 und 24.05.2017

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012, Nr. 55/2012 vom 08.08.2012, Nr. 66/2014 vom 12.05.2014, Nr. 74/2016 am 19.08.2016 und Nr. 77/2018 am 04.09.2017 mit Änderungen vom 31.01.2014, 12.05.2014, 28.01.2016, 05.07.2016, 26.03.2018 und 06.09.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt 63/2014, 66/2014, 72/2016 und 73/2016, 78/2018 sowie 79/2018.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Der §7 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. die Prüfungskommission. Als Prüfer können Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, die ein Modul selbstständig vertreten, werden in der Regel für dieses Modul als Prüfer bestellt. In der wissenschaftlichen und beruflichen Praxis fundierte Personen können vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, wenn dem Prüfungsausschuss die fachlichen und formalen Qualifikationen schlüssig nachgewiesen werden.

Zu Prüfern können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzern können zusätzlich auch fachpraktische Mitarbeiter des Fachbereichs bestellt werden.

Masterprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs. In Ausnahmefällen kann eine Masterkommission auch aus zwei Prüfern bestehen, die beide nicht Professoren des Fachbereichs sind. In diesem Fall wird zusätzlich ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender der Masterprüfungskommission bestellt, der jedoch nicht in jedem Fall als Prüfer bestellt werden muss.

(2) Der §13 (1) wird wie folgt ergänzt:

Nach: „Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1.“ wird der Satz: „Bei fehlender Anmeldung haben die Studierenden keinen Anspruch darauf, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.“ eingefügt.

(3) Der §28 (4) wird wie folgt neu formuliert:

Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der §31 (1) wird wie folgt neu formuliert:

Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten erforderlich, die von den bestellten Prüfern erstellt werden. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(5) Der §32 Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Jedes als Prüfer bestellte Mitglied der Masterprüfungskommission vergibt eine Kolloquiumsnote nach §17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Sie wird nach §17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert. Die Note ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu verkünden.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 in die Masterstudiengänge Biomedical Engineering, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Digitale Medientechnologien, Photovoltaics Engineering Science und Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert sind.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet der Hochschule in Kraft. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 19.12.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2019.

Köthen, den 15.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 24.10.2018

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (BT)

veröffentlicht im AM 52/2012 vom 17.07.2012 mit
Änderungen veröffentlicht im AM 63/2014 vom 31.01.2014
und AM 68/2014 vom 03.06.2014

und

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT)

veröffentlicht im AM 52/2012 vom 17.07.2012 mit
Berichtigung im AM 61/2013 vom 27.06.2013 und
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.04.2014 und 68/2014
vom 03.06.2014

und

PHARMATECHNIK (PT)

veröffentlicht im AM 58/2012 vom 18.12.2012 mit
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.01.2014 und 68/2014
vom 03.06.2014

und

VERFAHRENSTECHNIK (VT)

veröffentlicht im AM 51/2012 vom 09.07.2012 mit
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.01.2014 und 68/2014
vom 03.06.2014

vom 01.02.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1
sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010
(GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch
Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA
S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der Absatz 1 in § 7 „Prüfer und Beisitzer“ der jeweils
gültigen Prüfungs- und Studienordnung wird durch
folgenden Absatz ersetzt:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder
eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und
Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung
der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine
beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben
Professoren nur Personen nach § 12 (4)
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
bestellt werden. Der Prüfer muss mindestens die
durch die Prüfung festzustellende oder eine
gleichwertige Qualifikation besitzen. Der
Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des
Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der
Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der
Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder
Ladung zur Prüfung bekannt sind.

Artikel II

In der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnung wird
der Modulabschluss des Pflichtmoduls Informatik in
„Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note (oP)“ geändert.

Anlage 4

Pflicht- module	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung
Informatik	LNW	K oP	420 min.

Artikel III

- (1) Der Artikel I dieser Satzung findet auf alle
Studierenden Anwendung, die ab dem Winter-
semester 2012/13 erstmalig in den
Bachelorstudiengängen BT, LT, PT oder VT an der
Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.
- (2) Der Artikel II dieser Satzung findet auf alle
Studierenden Anwendung, die ab dem Winter-
semester 2018/19 erstmalig in den
Bachelorstudiengängen BT, LT, PT oder VT an der
Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel IV

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den
Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Winter-
semester 2018/2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des
Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte
Biowissenschaften und Prozesstechnik vom
05.09.2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten
der Hochschule Anhalt vom 01.12.2018.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im
„Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“
Nr. 80/2019.

Köthen, den 01.12.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

vom 24.10.2018

zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (MBT)

veröffentlicht im AM 52/2012 vom 17.07.2012 mit
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.01.2014 und AM
68/2014 vom 03.06.2014

und

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT)

veröffentlicht im AM 52/2012 vom 17.07.2012 mit
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.04.2014 und AM
68/2014 vom 03.06.2014

vom 01.02.2012

und

PHARMATECHNIK (MPT)

veröffentlicht im AM 58/2012 vom 18.12.2012 mit
Änderungen im AM 63/2014 vom 31.01.2014 und AM
72/2016 vom 28.01.2016

vom 10.10.2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1
sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010
(GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch
Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA
S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Der Absatz 1 in § 7 „Prüfer und Beisitzer“ der jeweils
gültigen Prüfungs- und Studienordnung wird durch
folgenden Absatz ersetzt:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder
eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und
Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung
der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine
beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben
Professoren nur Personen nach § 12 (4)
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
bestellt werden. Der Prüfer muss mindestens die
durch die Prüfung festzustellende oder eine
gleichwertige Qualifikation besitzen. Der
Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des
Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der
Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der
Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder
Ladung zur Prüfung bekannt sind.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung,
die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmalig in den
Masterstudiengängen MBT, MLT oder MPT an der
Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel III

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den
Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Winter-
semester 2018/2019 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fach-
bereichsrates des Fachbereiches Angewandte Bio-
wissenschaften und Prozesstechnik vom 05.09.2018
sowie der Genehmigung des Präsidenten der
Hochschule Anhalt vom 01.12.2018.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im
„Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“
Nr. 80/2019.

Köthen, den 01.12.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Satzung

vom
27.03.2019

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

INTERDISZIPLINÄRES WUNDMANAGEMENT

vom 31.01.2018

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018
am 26.03.2018

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die aktuelle Bezeichnung des Zertifikatsstudiums wird in

AKADEMISCHER WOUND CONSULTANT (ZAW)

geändert.

Artikel II

Der Artikel I dieser Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2018 erstmalig im Zertifikatsstudium Interdisziplinäres Wundmanagement an der Hochschule Anhalt immatrikuliert waren.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 06.02.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.04.2019.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.04.2019

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der
Satzung
zur Änderung der
Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung
vom 25. Januar 2012

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 25.05.2016
über die Einrichtung eines

Double-Degree-Programms
„**COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS**“

vom 24.01.2018
veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018 vom 26.03.2018

Die Tabelle in Anlage 1a – „Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm „Communication and Embedded Systems“ (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind“ wird durch die beigefügte Tabelle korrigiert.

”

Köthen, den 07.11.2018

K. Hirschmann
Leiterin Präsidialbüro

Anlage 1 a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm „Communication and Embedded Systems“ (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden					Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungsart	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	15 Wochen								
	V	S	P						
Modulname deutsch /englisch									
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Part- neruniversität (Incomer) an deren Heimathochschule absolviert								
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			PVL	K	120 min	5
Hardware / Software Co-Design/ Hardware / Software Co-Design		3	2			LNW	M	20 min	5
Kanalcodierung/ Channel Coding		2	2			LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			LNW	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			LNW	K	120 min	5
Projektarbeit "Advanced Networking Administra- tion"/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration“			4			-	B	-	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			LNW	M	20 min	5
Summe 2. Fachsemester									30

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

von

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN bzw. STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang Architektur (6 Semester) als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 30.05.2018, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 79/2018 am 06.09.2018, wird geändert:

In der Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan wird die Prüfungsart des Pflichtmodules Innenraumplanung in Entwurf/Beleg umgewandelt. Die Prüfungsvorleistung entfällt.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- art	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Entwurfsprojekt I	1		4	TN 80	E/B		5
Entwurfsprojekt II			4		E/B		5
Baumanagement	2	2			K	90 Min	5
Bauklimatik II	4		2	Ex	K	120 Min	5
Innenraumplanung	1	4		LNW	R E/B		5
Wahlpflichtmodule							
WPM I		4			E/B		5
Summe 5. Fachsemester							30

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science für den Fernstudiengang Ernährungstherapie vom 09.04.2013, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 79/2018 am 06.09.2018, wird geändert.

Artikel IV wird ersetzt durch: Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang Ernährungstherapie immatrikuliert werden, gültig.

Artikel III

Die Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des kooperativen Masterstudiengangs Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 79/2018 am 06.09.2018, wird geändert.

Artikel II Satz 1 wird ersetzt durch: Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2019 das Studium im kooperativen Masterstudiengang Interaktive Medien (90/120 Leistungspunkte) aufnehmen.

Köthen, den 15.03.2019

K. Hirschmann
Leiterin Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

Neufassung
der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

FACHÜBERSETZEN – SOFTWARE UND MEDIEN (FSM)

vom 07.12.2011 i. d. F. vom 26.01.2016

veröffentlicht als Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Fachkommunikation – Softwarelokalisierung
in AM 72/2016 vom 28.01.2016

als

Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 27.02.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden. Das Studium vermittelt theoretische Grundlagen sowie praktische Fachkompetenz im Bereich des Übersetzens verschiedener Medien sowie der Anwendung von Übersetzungs- und Lokalisierungssoftware. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Informatik befähigt sowohl zu einer sprachlichen und kulturellen als auch zu einer softwaretechnischen Anpassung von Internetauftritten, Computerspielen und anderen Anwendungsprogrammen. Das Studium ist durch eine enge Verknüpfung einer sprachlichen und einer informationstechnologischen Ausbildung geprägt. Es werden umfassende Kenntnisse in Englisch und Deutsch und Übersetzungsfertigkeiten vermittelt und gleichzeitig grundlegendes Wissen in ausgewählten Kerngebieten der Informatik erworben. Einsatzgebiete für Übersetzungsspezialisten für Software und Medien sind u. a. bei Sprachdienstleistern, Übersetzungsagenturen, in Terminologieabteilungen international agierender Industrieunternehmen, in Softwarefirmen und als freiberuflich Tätige zu finden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält Berufspraktika.
- (3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen wird im Pflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert.
- (2) In dem Modul können Module aus den Modulangeboten eines anderen Studiengangs, aus dem Modul „Informatik und Gesellschaft“, besondere Leistungen gemäß Absatz (4) oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegte Module bzw. eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.
- (3) Leistungen, die in einem Orientierungsstudium erbracht wurden, können in einem Umfang von bis zu 5 Credits eingebracht werden.
- (4) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind.

§ 7

Arten und Formen von Prüfungsleistungen

§15 der Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB) wird wie folgt ergänzt:

Hausarbeit mit Referat: Die Prüfungsleistung umfasst eine Kombination aus Hausarbeit (§15(6) AB) und Referat (§15(8) AB).

§ 8

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 9

Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2019 in den Studiengang „Fachübersetzen – Software und Medien“ immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2019 in den Studiengang „Fachkommunikation – Softwarelokalisierung“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 27.02.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 29.03.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 29.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Fachübersetzen – Software und Medien

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlei- stung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Mediengestaltung	1		3	LNW	oP		5
Einführung in die Informatik	2	1	1		K	90 min	5
Lokalisierung Grundlagen	2	2	2	TN80	M	15 min	5
Sprachwissenschaftliche Grundlagen	2	2			K	90 min	5
Sprachvertiefung EN Grundlagen	2	2			K	90 min	5
Schlüsselkompetenzen		2		LNW	(oP) ²		(3)
Fachsprache ³		2		LNW, TN80	(R oder B) ²		(2)
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lokalisierungstechnologie – Werkzeuge und Prozesse	2		2		K	90 min	5
Softwareentwicklung und Dokumentation	2	1	1		B		5
Terminologielehre und Terminologieverwaltung	1		3		K	90 min	5
Sprachvertiefung EN – Grammatik und Kommunikationskompetenz	2	2		LNW	K	90 min	5
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		K	90 min	5
Schlüsselkompetenzen		2		LNW	oP		2
Fachsprache ³		2			R oder B		3
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Terminologieverwaltung und Qualitätssicherung	1		3		PRO		5
Lokalisierungstechnologie – Programmierungsumgebungen	2		2		R		5
Projekt Medienproduktion	1		3		PRO		5
Seminar Interkulturelle Kommunikation	2	2		LNW	R		5
Projekt Textproduktion DE und Lokalisierung EN	1		3	LNW	PRO		5
Lokalisierung produktbegleitender Texte	1	2	1	TN80	K	120 min	5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt- und Terminologiemanagement – Lokalisierungsprojekt	1		3		PRO		5
Datenbanksysteme	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Seminar Textanalyse	2	2			H/R		5
Lokalisierung Online-Texte	2		2	TN80	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1							5
Wahlpflichtmodul 2							5
Summe 4. Fachsemester							30

² Die Prüfung zu diesem Modul wird regulär im 2. Fachsemester angeboten (siehe dort).

³ Englisch, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 9 Absatz 4

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Interaction & Experience Design	2		2	LNW	PRO		5
Kollaboratives Arbeiten	2	2			M	20 min	5
Lokalisierungstechnologie – Anpassung von Werkzeugen	2		1		R		5
Technisches Schreiben EN für Online-Medien	1	2	1	LNW	B		5
Lokalisierung IT-Texte EN	1	1	2	TN80	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3							5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
BWL und Unternehmensgründung (online) ⁴	3	1			K	90 min	5
Berufspraktikum⁵							
Berufspraktikum (18 Wochen)				LNW	oP		23
Seminar zum Berufspraktikum				LNW	oP		2
Summe 5. Fachsemester							30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Online- und Medienrecht (online) ⁴	2				K	90 min	5
Lokalisierung Unternehmenskommunikation ⁶	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Studium generale				§ 5	oP		5
Bachelorarbeit				§ 30 AB	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 AB	C / P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							210

⁴ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

⁵ An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

⁶ Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

Wahlpflichtmodulkatalog

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Maschinelle Übersetzung und Postedition	1	2	1		R		5
Projekt Textproduktion	1		3	LNW	B		5
Übersetzungsbezogene Textanalyse	1	2	1		R		5
Marketing ⁷	2		2		K	90 min	5
Test of English for International Communication (TOEIC)	2		2	TN 80	K	90 min	5
Elektronisches Publizieren und digitale Kommunikation	2		2		B		5
Seminar Informatik und Gesellschaft ⁸		2		TN 80	H/R		5

<u>Modulabschluss:</u>	K	Klausur	<u>Prüfungsvorleistung:</u>	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			
	H/R	Hausarbeit mit Referat			

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

⁷ Dieses Modul wird i.d.R. in englischer Sprache durchgeführt.

⁸ Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	18 Wochen Berufspraktikum	begleitend Online-Module, Prüfungen	30 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	begleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen und/oder Online-Kursen im Umfang von 15 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Neufassung
der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK – DIGITALE MEDIEN UND SPIELEENTWICKLUNG (IMS)

vom 07.12.2011 i. d. F. vom 26.01.2016
veröffentlicht in AM 72/2016 vom 28.01.2016

als
Studiengangsspezifische Bestimmungen
vom 27.02.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studium generale
- § 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
- (2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Ziele und Aufbau des Studiums

Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von theoretischen und praktischen Fachkenntnissen in zentralen Gebieten der Informatik und in Anwendungen der Informatik die Absolventen zu befähigen, Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, mit formalen Mitteln zu beschreiben, Lösungsansätze zu entwickeln und diese mit geeigneten Techniken umzusetzen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung und Gestaltung von Medien und Computerspielen sowie zu deren Nutzung und Wirkung. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Anwendungsbereichen der Informatik mit Erfolg tätig zu werden. Aufgrund der Schwerpunktsetzung im Studium trifft dies insbesondere auf folgende Bereiche zu: Konzeption, Gestaltung und Produktion digitaler Medien, Entwicklung von digitalen Spielen, Produkten für das Computer Based Training (CBT) und Web Based Training (WBT) sowie Konzeption und Realisierung multimedialer Informations- und Kommunikationssysteme.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studium enthält Berufspraktika.
- (3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Studium generale

- (1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen wird im Pflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert.
- (2) In dem Modul können Module aus den Modulangeboten eines anderen Studiengangs, aus dem Modul „Informatik und Gesellschaft“, besondere Leistungen gemäß Absatz (4) oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegte Module bzw. eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.
- (3) Leistungen, die in einem Orientierungsstudium erbracht wurden, können in einem Umfang von bis zu 5 Credits eingebracht werden.
- (4) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind.

§7

Arten und Formen von Prüfungsleistungen

§15 der Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB) wird wie folgt ergänzt:

Hausarbeit mit Referat: Die Prüfungsleistung umfasst eine Kombination aus Hausarbeit (§15(6) AB) und Referat (§15(8) AB).

§ 8

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 9

Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2019 in den Studiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung“ immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2019 in den Studiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 27.02.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 29.03.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019. und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 29.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Mediengestaltung	1		3	LNW	oP		5
Programmierung und Modellierung	3		3	LNW	(K) ²		(5)
Diskrete Mathematik	3	2		LNW	K	120 min	5
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2		2	LNW	K	90 min	5
Digitale Medien	2		2		M oder K	30 min / 90 min	5
Schlüsselkompetenzen		2		LNW	(oP) ²		(3)
Fachsprache ³		2		LNW, TN80	(R oder B) ²		(2)
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Web- und Medienprogrammierung	1		3		PRO		5
Lineare Algebra und Analysis	2	3		LNW	K	120 min	5
Programmierung und Modellierung	3		3		K	90 min	5
Datenbanksysteme	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		K	90 min	5
Schlüsselkompetenzen		2		LNW	oP		2
Fachsprache ³		2			R oder B		3
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Medienproduktion	1		3		PRO		5
Stochastik	2	3		LNW	K	120 min	5
Web Engineering	2		2		PRO		5
Softwaretechnik	2		2		K	90 min	5
Computergrafik und Animation	2		2		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele bzw. Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Anwendungsentwicklung			4	LNW	(PRO) ⁴		(5)
Künstliche Intelligenz	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Datenschutz und Datensicherheit	2		2	LNW	B		5
Vernetzte Systeme	2		2		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele bzw. Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 2							5
Wahlpflichtmodul 3							5
Summe 4. Fachsemester							30

² Die Prüfung zu diesem Modul wird regulär im 2. Fachsemester angeboten (siehe dort).

³ Englisch, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 9 Absatz 4

⁴ Die Prüfung zu diesem Modul wird regulär im 5. Fachsemester angeboten (siehe dort)

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Anwendungsentwicklung			4		PRO		5
Automaten und Formale Sprachen	2	2		LNW	M	20 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Multimediale Signalverarbeitung	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Seminar Informatik		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele bzw. Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 4							5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
BWL und Unternehmensgründung (online) ⁵	3	1			K	90 min	5
Berufspraktikum⁶							
Berufspraktikum (18 Wochen)				LNW	oP		23
Seminar zum Berufspraktikum				LNW	oP		2
Summe 5. Fachsemester							30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Online- und Medienrecht (online) ⁵	2				K	90 min	5
Studium generale				§5	oP		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele bzw. Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 5 ⁷							5
Bachelorarbeit				§ 30 AB	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 AB	C / P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							210

⁵ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

⁶ An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

⁷ Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen oder als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Spiele

	SWS 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
Digitale Spiele	2	2			K	90 min	5
Sounddesign und -recording	1		3	LNW	M oder K	30 min / 90 min	5
Agile Softwareentwicklung	1		3		PRO		5
Digitalisierung von Maschinen	2		2		M oder B	20 min	5
Spieleprogrammierung	1		3		PRO		5
Internet- und Webtechnologien	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Mathematik für Spieleentwicklung	2	2			K	90 min	5
Fortgeschrittene Techniken der Künstlichen Intelligenz	2		2		K	90 min	5
Interaction & Experience Design	2		2	LNW	PRO		5
Seminar Informatik und Gesellschaft ⁸		2		TN80	H/R		5

Wahlpflichtmodulkatalog Data Science

	SWS 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
Data Mining	2		2		H/R		5
Internet-Suchmaschinen (online)	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Maschinelle Übersetzung und Postedition	1	2	1		R		5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Data Warehousing und Datenintegration	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Fortgeschrittene Techniken der Künstlichen Intelligenz	2		2		K	90 min	5
Interaction & Experience Design	2		2	LNW	PRO		5
Agile Softwareentwicklung	1		3		PRO		5
Mobile Anwendungen	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Marketing (online) ⁹	2		2		K	90 min	5
Seminar Informatik und Gesellschaft ⁸		2		TN80	H/R		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

⁸ Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

⁹ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	18 Wochen Berufspraktikum	begleitend Online-Module, Prüfungen	30 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	begleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen und/oder Online-Kursen im Umfang von 15 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Neufassung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG (MSL)

vom 25.04.2012
veröffentlicht im AM 51/2012 vom 09.07.2012

als Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 27.02.2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl.LSA S. 89, 94) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 5 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung zu dem Masterstudiengang „Softwarelokalisierung“ ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen „Fachkommunikation – Softwarelokalisierung“, „Fachübersetzen – Software, Medien“, in einem Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Translation oder der Technische Redaktion oder in vergleichbaren Studiengängen.

(3) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits (Leistungspunkte) erhalten die Zulassung zu dem 3-semestrigen Masterstudiengang, Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits (Leistungspunkte) erhalten die Zulassung zu dem 4-semestrigen Masterstudiengang.

(4) Bewerber, die ihre Schulausbildung und ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2/C1 nachweisen. Der Nachweis ist auch durch den erfolgreichen Abschluss eines translatorischen Studiengangs mit Deutsch als Ausgangs- oder Zielsprache möglich.

(5) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

(6) Studienbeginn bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-3-2-4) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 1-2-3-4).

§ 2

Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist, durch die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen des Softwareentwicklungsprozesses, der Internationalisierung von Software, informationstechnologischer sowie fach- und fremdsprachlicher Kompetenz, die zur zielmarktgerechten Anpassung von Softwareprodukten erforderlich ist, die Absolventen zu befähigen, Lokalisierungsprozesse adäquat zu konzipieren und durch ihre interdisziplinäre Kompetenz bei der Lokalisierung auftretende Probleme im Diskurs mit Softwareentwicklern zu lösen. Ein weiteres Studienziel ist es, auch die der Produktion und Lokalisierung der produktbegleitenden Materialien zugrundeliegenden Mechanismen theoretisch und praktisch zu erlernen, um das gesamte Wissen für das Projektmanagement komplexer Lokalisierungsprojekte zu erwerben. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Lokalisierungsbranche sowie zur Aufnahme einer Promotion.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 oder 4 Semester entsprechend der Zulassung.

(2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium entsprechend der Zulassung 90 oder 120 Credits (Leistungspunkte) nachzuweisen.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache durchgeführt, einzelne Module können auf Englisch angeboten werden.

§ 5

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind.

§ 6

Arten und Formen von Prüfungsleistungen

§14 der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt ergänzt:

Hausarbeit mit Referat: Die Prüfungsleistung umfasst eine Kombination aus Hausarbeit (§15(6) AB) und Referat (§15(8) AB).

§ 7

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist i.d.R. zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern bzw. des 1. und 2. Fachsemesters bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

§ 8

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2019 in den Studiengang „Softwarelokalisierung“ immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2019 in den Studiengang „Softwarelokalisierung“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 27.02.2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 29.03.2019.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 80/2019 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 29.03.2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsplan für den 4-semesterigen Studiengang Softwarelokalisierung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
IT- und translationswissenschaftliche Grundlagen der Softwarelokalisierung	2	2		LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (5 sind aus Katalog A zu wählen)							
Wahlpflichtmodul Lokalisierungstechnologie							5
Wahlpflichtmodul Informationstechnologie							5
Wahlpflichtmodul Übersetzen / Lokalisieren / Marketing / Recht							5
Wahlpflichtmodul Fachübersetzen 1							5
Wahlpflichtmodul Fachübersetzen 2							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Softwareentwicklung und Internationalisierung	1	1	1		H		5
Localization of Graphical User Interfaces	2	1	1		H/R		5
Übersetzungs-, Lokalisierungstechnologie, Austauschformate	2	1	1		H/R		5
Terminologiemanagement	1	1	1		M	25 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B1							5
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Übersetzungsgerechtes Schreiben, MÜ, Postedition, CAT	2		2		M	25 min	5
Technische Redaktion für Print- und Online-Medien	2		2	LNW	H		5
Projektmanagement und Qualitätssicherung in Lokalisierungsprojekten	1	1	1	LNW	M oder K oder PRO	25 min / 90 min	5
Lokalisierungsprojekt			4	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B3							5
Wahlpflichtmodul B4							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C/P		5
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Studien- und Prüfungsplan für den 3-semesterigen Studiengang Softwarelokalisierung

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prü- fungs- vorleis- tung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Softwareentwicklung und Internationalisierung	1	1	1		H		5
Localization of Graphical User Interfaces	2	1	1		H/R		5
Übersetzungs-, Lokalisierungstechnologie, Austauschformate	2	1	1		H/R		5
Terminologiemanagement	1	1	1		M	25 min	5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B1							5
Wahlpflichtmodul B2							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Übersetzungsgerechtes Schreiben, MÜ, Postedition, CAT	2		2		M	25 min	5
Technische Redaktion für Print- und Online- Medien	2		2	LNW	H		5
Projektmanagement und Qualitätssicherung in Lokalisierungsprojekten	1	1	1	LNW	M oder K oder PRO	25 min / 90 min	5
Lokalisierungsprojekt			4	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus Katalog B zu wählen)							
Wahlpflichtmodul B3							5
Wahlpflichtmodul B4							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				\$30 AB	H		25
Masterkolloquium				\$32 AB	C/P		5
Summe 3. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							90

Wahlpflichtmodulkatalog A

Gültig für das 1. Fachsemester des 4-semesterigen Studienganges. Die Module sind reguläre Module, die in einem Bachelorstudiengang angeboten werden.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prü- fung	Credits
	V	Ü	P				
Bereich Lokalisierungstechnologie (1 ist zu wählen)							
Lokalisierung Grundlagen	2	2	2	TN80	M	15 min	5
Lokalisierungstechnologie – Werkzeuge und Prozesse	2		2		K	90 min	5
Lokalisierungstechnologie – Programmierungsumgebungen	2		2		R		5
Lokalisierungstechnologie – Anpassung von Werkzeugen	2		1		R		5
Bereich Informationstechnologie (1 ist zu wählen)							
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		K	90 min	5
Softwareentwicklung und Dokumentation	2	1	1		B		5
Interaction & Experience Design	2		2		PRO		5
Datenbanksysteme	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Kollaboratives Arbeiten	2	2			M	20 min	5
Bereich Lokalisieren / Übersetzen / Marketing / Recht (1 ist zu wählen)							
Projekt Textproduktion DE und Lokalisierung EN	1		3	LNW	PRO		5
Lokalisierung IT-Texte EN	1	1	2	TN80	K	120 min	5
Lokalisierung Online-Texte	2		2	TN80	K	120 min	5
Lokalisierung Unternehmenskommu- nikation ²	2	1	1	LNW	K	90 min	5
BWL und Unternehmensgründung (online) ³	2		2		K	90 min	5
Online- und Medienrecht (online) ³	2				K	90 min	5
Bereich Fachübersetzen (2 sind zu wählen)							
Maschinelle Übersetzung und Postedition	1	2	1		R		5
Projekt Textproduktion	1		3	LNW	B		5
Übersetzungsbezogene Textanalyse	1	2	1		R		5
Marketing ⁴	2		2		K	90 min	5
Test of English for International Communication (TOEIC)	2		2	TN80	K	90 min	5
Elektronisches Publizieren und digitale Kommunikation	2		2		B		5
Seminar Informatik und Gesellschaft ²		2		TN 80	H/R		5
Praxisphase ⁵					oP		5 bis 10

² Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

³ Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

⁴ Dieses Modul wird i.d.R. in englischer Sprache durchgeführt.

⁵ Das Praktikum muss mindestens 4 Wochen dauern. Vier Wochen entsprechen 5 CP.

Wahlpflichtmodulkatalog B

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester des 3-semesterigen Studienganges sowie für das 2. und 3. Fachsemester des 4-semesterigen Studienganges.

	Semesterwochenstunden			Prüfungs- vorleistung	Prü- fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	15 Wochen						
	V	Ü	P				
Übersetzen / Lokalisierung produktbegleitender Texte	2		2	TN80	K	120 min	5
Anwendungen von Ontologien	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Medien- und Spielelokalisierung, Untertitelung	2	2			H/R		5
Übersetzen technischer Fachtexte außerhalb des IT-Bereichs	2	2			K	90 min	5
Internationales Marketing und Transkreation	2	1	1	LNW	K	90 min	5
Projekt Website-Lokalisierung und Suchmaschinenoptimierung			4		PRO		5
Test of English for International Communication (TOEIC) 4 Skills	2		2	TN80	K	90 min	5
Praktikum ⁶					oP		5 bis 15

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

⁶ Das Praktikum muss mindestens 4 Wochen dauern. Vier Wochen entsprechen 5 CP.

Regelstudienverlauf für den 4-semesterigen Studiengang Softwarelokalisierung

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Regelstudienverlauf für den 3-semesterigen Studiengang Softwarelokalisierung

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.